

Hinweis: Für den Umgang mit
Ausschussprotokollen gilt die GO des
Deutschen Bundestages

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe
Wortprotokoll
36. Sitzung

Berlin, den 06.04.2011, 16:00 Uhr
Sitzungsort: Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Saal MELH 3.101
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin
Sitzungssaal:

Vorsitz: Tom Koenigs, MdB

TAGESORDNUNG:

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung

Menschenrechtliche Verantwortung internationaler Unternehmen

Seite
9

Sachverständige

Dr. Brigitte Hamm
Institut für Frieden und Entwicklung (INEF)
Universität Duisburg-Essen

Dr. Norbert Otten
Daimler AG

Dr. Michael Inacker
Senior Vice President
Head of Corporate Communications,
Public Affairs & CSR

Dr. Miriam Saage-Maaß
Programmdirektorin Wirtschaft
und Menschenrechte beim
ECCHR

Prof. Dr. Albert Löhr
Internationales Hochschulinstitut Zittau

Dr. Katharina Spiess
Amnesty International



Sitzung des Ausschusses Nr. 17 (Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe)

Mittwoch, 6. April 2011, 15:30 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
CDU/CSU			
Brand, Michael		Fischer (Göttingen), Hartwig	
Frieser, Michael	Holmeier, Karl
Granold, Ute		Klein, Volkmar
Heinrich, Frank		Pfeiffer, Sibylle
Jüttner Dr., Egon		Schön (St. Wendel), Nadine
Klimke, Jürgen		Vaatz, Arnold
Steinbach, Erika		
SPD			
Graf (Rosenheim), Angelika		Brandner, Klaus
Gunkel, Wolfgang		Erler Dr. h.c., Gernot
Meßmer, Ullrich		Reichenbach, Gerold
Strässer, Christoph		Veit, Rüdiger
FDP			
Kober, Pascal		Müller-Sönksen, Burkhardt
Schuster, Marina		Schnurr, Christoph
Tören, Serkan		Vogel (Lüdenscheid), Johannes
DIE LINKE.			
Groth, Annette		Hänsel, Heike
Werner, Katrin	Movassat, Niema

Sitzung des Ausschusses Nr. 17 (Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe)

Mittwoch, 6. April 2011, 15:30 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

**Ordentliche Mitglieder
des Ausschusses**

Unterschrift

**Stellvertretende Mitglieder
des Ausschusses**

Unterschrift

BÜ90/GR

Beck (Köln), Volker

Koenigs, Tom

M
.....
Tom Koenigs
.....

BÜ90/GR

Hönlinger, Ingrid

Müller (Köln), Kerstin

IMH
.....
.....

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe (17)

Mittwoch, 6. April 2011, 15:30 Uhr

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

CDU/ CSU

SPD

FDP

DIE LINKE

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

Beate Weber

CDU/CSU

B. Weber

Wim Weidenberg DIE LINKE



Ulostermeier

SPD



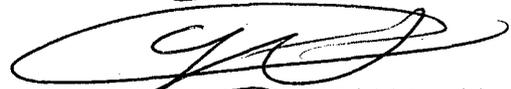
Pabst

B'90/Grüne



Kaeppler

CDU



Freie

Grüne



Hanno Langner

Linke



Kling

DIE LINKE



Mittwoch, 6. April 2011, 15:30 Uhr

Ministerium
bzw. Dienststelle
(bitte Druckschrift)

Name
(bitte Druckschrift)

Dienststellung
(bitte
nicht abgekürzt)

Unterschrift

BMZ

Karin Foljanty

Ref. 204

K. Foljanty

Bundesrat:
(bitte Druckschrift)

Unterschrift

Dienststellung
(bitte
nicht abgekürzt)

Land

Fragenkatalog zur Anhörung
des Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe
„Menschenrechtliche Verantwortung internationaler Unternehmen“
am 6. April 2011

I. Corporate Social Responsibility (CSR)

1. Wie kann eine Verbreitung von Umwelt- und Sozialstandards und Förderung verantwortungsvoller Unternehmensführung – Stichwort: Corporate Social Responsibility (CSR) – in Entwicklungs-, Schwellen- und Transformationsländern u.a. durch Ausbau der Unterstützung für den Global Compact der Vereinten Nationen, die Business Social Compliance Initiative (BSCI) in Brüssel oder die Beförderung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen aussehen?
2. Eine häufig erhobene Forderung ist die Einbeziehung der Zuliefererbeziehungen in die Bemühungen um Corporate Social Responsibility (CSR). Inwiefern ist die Einrichtung von CSR-Kontrollmechanismen für Zulieferer im Hinblick auf die Effektivität dieser Kontrolle durch das belieferte Unternehmen möglich und wo stoßen diese Mechanismen möglicherweise an Grenzen?

II. Nationale Verantwortung und völkerrechtliche Verpflichtungen

3. In welchen Wirtschaftsbereichen und Regionen finden Ihrer Meinung nach die schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen statt? Ist dieses menschenrechtswidrige Verhalten von Unternehmen häufig von den nationalen Gesetzen gedeckt? Wo sehen Sie den größten Handlungs- und Regelungsbedarf?
4. Der Sozialpakt verpflichtet die Staaten, ihre extraterritorialen Staatenpflichten in allen Politikfeldern wie der Entwicklungs-, Außen-, Wirtschafts- und Handelspolitik umzusetzen. Welche Instrumente wären Ihrer Meinung nach hierfür erforderlich? Ist eine verbindliche Verankerung in der deutschen Gesetzgebung notwendig?
5. Welche Vorteile bringt ein verbindliches nationales Klagerecht gegenüber internationalen Unternehmen, die ILO-Standards missachten?

6. Welche konkreten Möglichkeiten hat Deutschland, menschenrechtskonformes Verhalten von transnational tätigen deutschen Unternehmen zu fördern bzw. Unternehmen für etwaige Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen? Welche Rolle spielen hierbei Bundeswirtschaftsministerium, Botschaften und Handelskammern? Wie kann eine sinnvolle Organisation der Zuständigkeiten der OECD-Leitsätze im Bundeswirtschaftsministerium aussehen?
7. Die Nationale Kontaktstelle der OECD in Deutschland mit Sitz im BMWi weder ausreichend, noch unabhängig und partizipativ besetzt. Auch in anderen Ländern, wie z. B. in der Schweiz, wird die Rolle der NKS als unparteiischer Vermittler angezweifelt, u.a. aufgrund der mangelnden Mediationsversuche und Abweisung der Klage gegen den Konzern Triumph. Was sind Ihre Vorschläge bezüglich einer Weiterentwicklung der Nationalen Kontaktstellen in Richtung einer personell und örtlich unabhängigen Institution?
8. Wie schätzen Sie die derzeitige Verankerung von Menschenrechten in der deutschen Außenwirtschaftsförderung und bei Public Private Partnerships in der Entwicklungszusammenarbeit ein und welche Möglichkeiten sehen Sie, den Menschenrechtsschutz bei Anwendung dieser Instrumente stärker zu berücksichtigen und zu überprüfen?
9. Ist der Heimatstaat eines Unternehmens Ihrer Ansicht nach durch eine extraterritoriale Anwendbarkeit der UN-Menschenrechtspakte verpflichtet, das Verhalten eigener Unternehmen im Ausland zu regulieren und was sind mögliche Ansatzpunkte für eine dogmatische Weiterentwicklung allgemeiner völkerrechtlicher Pflichten des Heimatstaates in diesem Bereich?

III. Verantwortung und Handlungsoptionen der Unternehmen

10. Wo beginnt die menschenrechtliche Verantwortung im rechtlichen und tatsächlichen Sinne von Unternehmen und wo hört sie auf?

11. Welche firmeninternen Maßnahmen können bzw. sollten transnationale Unternehmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sie keine Menschenrechtsverletzungen begehen? Wie können Zulieferbetriebe in ein solches Monitoring- und Kontrollsystem einbezogen werden? Reichen freiwillige Vereinbarungen aus oder sind rechtsverbindliche Regelungen nötig?
12. Auf welche Art und Weise können in Unternehmen unverbindliche Leitlinien und Codizes in verbindliche umgewandelt werden?
 - a) Wie sollten umsetzbare und spürbare Sanktionsmechanismen für Menschenrechtsverletzungen von Unternehmen Ihrer Meinung nach aussehen?
 - b) Mit welchen rechtlichen Instrumenten können diese Sanktionsmöglichkeiten wirksam mit individuell einklagbaren Schadenersatzansprüchen von Betroffenen verbunden werden?
13. Aus welchen belastbaren Quellen können internationale (deutsche) Unternehmen Informationen über potentielle Menschenrechtsrisiken an bereits erschlossenen oder geplanten neuen Standorten beziehen? Verfügen diese Quellen ihrerseits über eine belastbare Informationsbeschaffung, die einen Exkulpationsmechanismus für die Unternehmen auslösen? Inwieweit kann die Politik, kann der deutsche Gesetzgeber, hier flankierend unterstützen?

IV Aktive Unterstützung durch Unternehmen

14. Wie können internationale Unternehmen durch ihr Engagement vor Ort die Situation sozial ausgegrenzter Gruppen, wie beispielsweise ethnischer oder religiöser Minderheiten, verbessern?

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung

Menschenrechtliche Verantwortung internationaler Unternehmen

Der Vorsitzende: Wir haben uns den Schwerpunkt „Menschenrechtliche Verantwortung internationaler Unternehmen“ vor langer Zeit ausgesucht. Wir werden auch eine Ausschussreise machen, die in diesem Zusammenhang steht, das heißt, dass wir dieses für ein sehr wichtiges Thema halten, an dem wir auch dran bleiben. Multinationale Unternehmen gehören heute zu den zentralen Akteuren im internationalen politischen System. Ihre Aktivitäten und Einflussmöglichkeiten haben sich durch die Globalisierung von Wirtschaftsabläufen enorm erweitert. Die wirtschaftliche und politische Macht von Unternehmen ist in den letzten Jahrzehnten in einem Ausmaß gewachsen, mit der staatliche Kontroll- und Regulierungsmechanismen kaum mehr schritthalten können, insbesondere wenn es den internationalen Bereich betrifft. Heute bestimmen multinationale Unternehmen nicht nur über ihre Produktions- und Standortentscheidungen, sondern sie beeinflussen auch in erheblichem Maße die sozialen, politischen und kulturellen Lebensbedingungen in vielen Ländern. Oft ist dieser Einfluss positiv. Unternehmen schaffen Arbeitsplätze, erhöhen die Einkünfte des Staates, der diese dann zur Finanzierung seiner Dienstleistungen nutzen kann, oder sie tragen zur Ausbildung von Fachkräften bei. Leider werden aber immer wieder auch Fälle bekannt, in denen multinationale Unternehmen an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind, sie tatenlos mit ansehen oder sogar von ihnen profitieren. Da gibt es einige Fälle, die besonderes Aufsehen erregt haben, wo Unternehmen direkt oder indirekt an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt waren, zum Beispiel durch die Finanzierung der Bürgerkriege in Liberia, Sierra Leone und der Demokratischen Republik Kongo durch den Abbau und den Handel mit sogenannten Blutdiamanten, Edelmetallen und Edelhölzern. Die Verwicklungen des Ölkonzerns Shell in die Hinrichtung des nigerianischen Umweltaktivisten Ken-Saro Wiwa durch das nigerianische Militärregime sind noch in Erinnerung. Die Zwangsumsiedlungen, Repressalien und Korruption beim Bau des Dreischluchtenstaudamms in China und die Ausbeutung von Zwangsarbeitern in Burma zum Bau einer Ölpipeline durch die Unternehmen Unocal und Total sind weitere Fälle, die öffentliches Aufsehen erregt haben. Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen stellen das internationale

Menschenrechtssystem vor große Herausforderungen. Weder die klassischen, immer staatszentrierten Menschenrechtskonzeptionen, noch die positiven Gesetze und Vorschriften auf internationaler und nationaler Ebene werden den Gefahren, die von Unternehmen für die Menschenrechte ausgehen können, gerecht. Der Sonderbeauftragte des UN-Generalsekretärs für diese Fragen, John Ruggie, spricht in diesem Zusammenhang von einer Regierungs- und Regulierungslücke. Hier existierende Instrumente, das sind meist freiwillige Selbstverpflichtungen von Unternehmen oder Mechanismen mit rechtlich unverbindlichen Beschwerdeverfahren, wie die OECD-Leitlinien, greifen vielleicht zu kurz. Die rechtlichen Rahmenbedingungen müssten gegebenenfalls auf völkerrechtlicher Ebene, aber auch in nationalem deutschem Recht weiter entwickelt werden, um bestehende Rechtslücken zu schließen. Grundsätzlich ist es natürlich zu begrüßen, dass sich Unternehmen selbst mit der sogenannten Corporate Social Responsibility Verpflichtungen auferlegen. Es darf aber nicht vergessen werden, dass vor allem der Staat die Verantwortung trägt, Menschenrechte zu schützen oder deren Schutz zu organisieren. John Ruggie hat deshalb 2008 neben der Verantwortung der Unternehmen vor allem die Pflichten der Staaten und die Notwendigkeit des Zugangs zu Rechtsmitteln für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen betont. Wir wollen heute diskutieren, wie eine Weiterentwicklung bestehender Instrumente und Maßnahmen auf internationaler und nationaler Ebene ausgestaltet werden könnte und die Wirkungsmacht von Unternehmen stärker für die Verwirklichung und Umsetzung der Menschenrechte genutzt werden kann. Ich möchte als erstes jetzt die Experten in alphabetischer Reihenfolge aufrufen.

Dr. Brigitte Hamm: Ich möchte zunächst auf einen ganz bedeutsamen Wechsel abheben. In den letzten Jahren sehen wir einen deutlichen Wandel. Während früher Skandale und Skandalisierung im Zentrum standen, diskutieren wir heute über die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen, das heißt, wir gehen über Corporate Social Responsibility hinaus. Zu dieser veränderten Sichtweise hat sicher auch die Arbeit von John Ruggie beigetragen. Ich will nur einen Punkt noch betonen, den er selbst in seinen Guiding Principles heraushebt, dass sowohl das politische Rahmenwerk Ruggies wie auch die Guiding Principles, die jetzt vorgestellt wurden, nicht als Patentrezept für alle Situationen zu verstehen sind, in denen Unternehmen eine Verantwortung übernehmen müssen. Wir haben über 80.000 transnationale

Unternehmen und wir haben zahllose Tochterfirmen und nationale kleine und mittlere Unternehmen, das heißt, man muss immer die konkrete Situation berücksichtigen. Insofern können die Guiding Principles, die seit dem 21. März vorliegen, also nur eine allgemeine Handlungsanleitung darstellen, die durch staatliche Politik konkretisiert werden muss.

Ich möchte zwei Themen herausgreifen, weil ich glaube, dass an diesen beiden Themen gerade die Verantwortung der Staaten, wie auch der Unternehmen besonders deutlich wird. Das eine ist die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen für ihre Wertschöpfungs- bzw. Zulieferkette und das zweite ist die stärkere Verknüpfung der Außenwirtschaftsförderung mit Menschenrechten.

Wir sehen, wenn wir auf die Weltwirtschaft schauen, eine immer stärkere Integration auf globaler Ebene und zugleich müssen wir immer wieder feststellen, dass es nicht gelingt, in den Produktionsländern die Durchsetzung von Standards in den unteren Gliedern einer Kette auch sicherzustellen. Zugleich steigt der Anteil der informellen Wirtschaft an, wobei ein effektiver Menschenrechtsschutz weiter erschwert wird. Große Markenfirmen versuchen heute vor allem die Produzenten im ersten Glied der Kette zu kontrollieren. Bereits hier zeigen sich viele Probleme. Viele Skandale oder Diskussionen beziehen sich eigentlich auf das erste Glied einer Kette. Es stellt sich also die Frage, ob Firmen tatsächlich eine Verantwortung für die gesamte Zulieferkette tragen. Zivilgesellschaftliche Akteure und auch Ruggie würden diese Frage prinzipiell beantworten. Zugleich muss man berücksichtigen, dass in den unterschiedlichen Sektoren die Situation sehr unterschiedlich ist. So sind beispielsweise die Lieferbeziehungen in der Automobil-Industrie intensiver und langfristiger, als dies häufig in Niedriglohnsektoren wie der Bekleidungs- oder auch der Spielzeugindustrie der Fall ist. Die hohen Produktstandards zwingen Automobilhersteller, eine verstärkte technische Zusammenarbeit mit den Zulieferern einzugehen und Lieferanten schon in den Produktionsprozess mit einzubeziehen. Somit bestehen hier im stärkeren Maße als in anderen Sektoren Einflussmöglichkeiten für die Durchsetzung menschenrechtlicher Standards. Wie weit die Verantwortung des Einkäufers oder der Markenfirma reicht, muss ein Unternehmen im Zuge seiner menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht beurteilen. Es genügt nicht, dass ein Unternehmen pauschal bekräftigt, nur bis ins erste Glied der Kette kontrollieren zu können. Ruggie stellt fest, dass mit einer großen Anzahl von

Zulieferern Probleme auftreten können, wenn Unternehmen ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachkommen wollen. Dies entlässt sie jedoch nicht aus der Verantwortung und er macht einen auf der allgemeinen Ebene wichtigen Vorschlag, indem er sagt, dass Unternehmen selbst feststellen sollen, wo die Risiken für negative menschenrechtliche Auswirkungen am höchsten sind. Dies können spezielle Zulieferer sein oder auch bestimmte Produktionsabschnitte. Diese Probleme sollten dann bei der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht pflichtpriorisiert werden. Die Ausführungen von Ruggie sind sicher sehr allgemein und sie deuten darauf hin, dass wir erst am Anfang stehen. Allerdings wird auch deutlich, dass eine generelle Begrenzung der Verantwortung auf das erste Glied einer Wertschöpfungskette unzureichend ist. Wichtige Ansätze, damit Unternehmen ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen können, sind die Überprüfung der eigenen Einkaufspraktiken sowie die Offenlegung der Lieferbeziehungen.

Ein zweites Thema, die stärkere Verknüpfung der Außenwirtschaftsförderung mit menschenrechtlichen Standards, ist ebenfalls ein Thema, das im Kontext der Ruggie-Debatte intensiv diskutiert wird. Gerade im Kontext der Reform der OECD- Leitsätze für multinationale Unternehmen wird dies intensiv diskutiert. Eine solche Verknüpfung ist sicherlich eine große politische Herausforderung, weil es auch um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft auf dem Weltmarkt geht. Mittel- bis langfristig müsste jedoch entsprechend der Forderung des UN-Sonderbeauftragten auch die konsequente Etablierung menschenrechtlicher Risikoprüfungen für die Außenwirtschaft zum Ziel gemacht werden. Hierfür wären die Verankerungen von menschenrechtlichen Prüfverfahren in der deutschen Außenwirtschaftsförderung und auch der Aufbau menschenrechtlicher Expertise für die Vergabe von Exportkrediten und Investitions Garantien notwendig. Die Einführung eines Gesetzes zur Außenwirtschaftsförderung könnte diesen wichtigen Bereich stärker der parlamentarischen Kontrolle unterstellen. In den USA gibt es ein solches Gesetz.

Abschließend möchte ich nochmals auf Ruggies Ausführungen zur staatlichen Schutzpflicht verweisen. Zum einen geht es um relevante Gesetze und eine regelmäßige Überprüfung, ob Gesetzeslücken entstanden sind. Unternehmen müssen durch die Politik unterstützt werden, ihrer menschenrechtlichen Verantwortung nachzukommen. Die Bundesregierung hat dementsprechend 2010 eine neue CSR-

Strategie zur Förderung für kleine und mittlere Unternehmen aufgelegt. Die Ermutigung oder auch Verpflichtung von Unternehmen, über die menschenrechtlichen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu berichten, ist Ruggies letzter Punkt. Hier möchte ich darauf verweisen, dass im Unterschied zu Deutschland es in anderen Ländern, beispielsweise in Großbritannien und Dänemark, eine verpflichtende Berichterstattung gibt. Die heutige Anhörung kann aus meiner Sicht einen Beitrag dazu liefern, dass Deutschland seiner staatlichen Schutzpflicht bezüglich des Handelns deutscher Unternehmen noch besser nachkommen kann.

Dr. Michael Inacker: Für uns ist es in der Tat eine wichtige Veranstaltung, die Sie heute hier organisiert haben, weil über die Rolle von großen internationalen Konzernen, deutschen noch dazu, im Globalisierungsprozess vielfach immer wieder negativ berichtet wird. Dabei wird übersehen, dass wir, wenn wir ins Ausland gehen, die Traditionen, die Rechte und das ethische Gerüst dieses Landes quasi als Rucksack im Huckepackverfahren mit uns nehmen. Das fängt bei der Ausbildung im Umgang mit Mitarbeitern an und setzt sich bei der Weiterentwicklung sozialer und ökologischer Standards fort, so dass es auch ein Stück weit Markenzeichen ist. Zu dem „Made in Germany“, was sehr lange als Ausweis für technologische Meisterleistungen gezählt hat, gehört eben auch ein Grundansatz bei rechtlichen, menschenrechtlichen und marktwirtschaftlichen Themen. Das mal als Rahmen vorweg. Wir freuen uns als Unternehmen und sehen uns auch dort in der Verpflichtung, gemeinsam mit der deutschen Außenpolitik neue Wege zu beschreiten. Es ist ja so, dass wir unter allen Regierungen, sowohl von Rot-Grün als auch von der aktuellen Bundesregierung immer wieder entweder über das Wirtschaftsministerium, Entwicklungshilfeministerium oder Außenministerium gefragt wurden, uns an Entwicklungsprozessen zu beteiligen. Wir bezeichnen das als sinnvolle Partnerschaft von Politik und Wirtschaft, die wir eingehen, um in Schwellenländern Entwicklungen voranzutreiben. Dabei gibt es für uns drei wesentliche Faktoren, die unser Handeln in Schwellen- und Entwicklungsländern prägen, wo es ja insbesondere um das Thema Menschenrechte geht. Das ist zum einen, dass wir die vier Kernarbeitsnormen der International Labor Organisation (ILO) anerkannt und für unsere Handlungsprinzipien umgesetzt haben. Zu diesen vier Prinzipien gehören die Vereinigungsfreiheit, effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen, Beseitigung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung

und Beruf. Das ist eines der wesentlichen Grundgerüste, nach denen wir im Ausland mit unseren direkten Mitarbeitern umgehen. Nach und nach versuchen wir – hier liegt eine der großen Herausforderungen für die Unternehmen – dies in der gesamten Wertschöpfungskette bis zum letzten Lieferantenbetrieb umzusetzen, indem wir es beispielsweise in die Lieferantenverträge hineinschreiben.

Ein zweiter wichtiger Faktor ist für uns der Global Compact, ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen mit vielen wichtigen Prinzipien wie Vermeidung von Kinderarbeit, Antikorruptionsverhalten und das Recht auf gewerkschaftliche Betätigungen. Herr Koenigs, Sie haben eingangs gesagt, dass die Beschränkung auf Selbstverpflichtungen der Industrie problematisch ist. Aus staatsphilosophischer Sicht stimme ich Ihnen zu, glaube aber, dass wir einfach sehen müssen, dass die deutschen Unternehmen, die im Globalisierungsprozess unterwegs sind, in Rechtsräumen und in Staatsräumen unterwegs sind, für die es teilweise keine übergeordnete supranationale Gestaltungsinstanz gibt. Das heißt, in Ermangelung eines internationalen Regimes oder einer Weltwirtschaftssozialpolitik haben wir als deutsche Unternehmen gesagt, wir wollen uns diese Standards selbst setzen. Die Politik ist eingeladen, diese Standards nachzuvollziehen. Nicht, dass Sie denken, wir würden aus einem marktwirtschaftlichen Grundkonzept heraus staatlichen Einfluss ablehnen, ganz im Gegenteil, weil die deutschen Unternehmen vielfach höhere Standards einhalten als viele unserer internationalen Wettbewerber, haben wir ein Interesse daran, dass die entsprechenden Prinzipien weltweit gelten. Aber, Sie sehen das ja jeden Tag, der Einfluss Europas und der nationalen Regierung schwindet. Also ist ein solch freiwilliger Zusammenschluss wie der Global Compact für uns ein wichtiges Handlungsprinzip, um auch Menschenrechtspolitik entsprechend durchzusetzen.

Ein dritter Punkt, der für uns wichtig ist, ist das Thema Compliance, also ein konsequenter Kampf auf allen Ebenen eines Unternehmens gegen Korruption. Die Fälle der großen deutschen Konzerne, die hier betroffen waren, sind Ihnen alle bekannt. Konsequenzen haben alle daraus gezogen. Wir haben eine durchgängige Compliance organisiert, die sicherstellt und darüber wacht, dass jeder Behördengang eines Mitarbeiters von uns in Kasachstan, in Moskau oder auch in Berlin kontrolliert und transparent gemacht wird. Ich darf eigentlich noch nicht mal mit Ihnen mehr zum Mittagessen gehen, Sie einladen, ohne dass ich es nicht transparent in einem

Compliance-Logbuch festgehalten habe. Ob das alles so sinnvoll ist, wage ich mal zu bezweifeln, da es möglicherweise auch das Miteinander von Politik und Wirtschaft in einer Art und Weise behindert, die beide Seiten nicht wollen. Wichtige Schritte in der Umsetzung sind, dass wir uns sehr bewusst insbesondere um die Rechte von Kindern und jugendlichen Arbeitnehmern in der Metrogruppe kümmern. Es gibt bei uns eine Politik der Gleichbehandlung, das heißt, dass alle Mitarbeiter gleich behandelt werden, und zwar unabhängig von Geschlecht, Alter, Rasse, ethischer Herkunft, sexueller Identität und möglichen Behinderungen, Religion oder ihres Glaubens. Dieses gilt für alle 33 Länder, in denen wir tätig sind.

Außerdem versuchen wir, die Lieferkettenproblematik zu adressieren. Die Metrogruppe hat beispielsweise in Indien 4.000 Lieferanten. Sie können sich vorstellen, was es für ein Aufwand ist, in diese Lieferkettenbeziehungen die notwendige Transparenz hineinzubringen. Da sind wir systematisch dabei. Auch hier gibt es einen freiwilligen Zusammenschluss der Handelskonzerne, die sogenannte BSCI-Initiative, in der sich viele große Handelsunternehmen zusammengeschlossen haben, regelmäßige Auditierungen und Kontrollen in Lieferantenbetrieben machen. Sollten wir feststellen, dass es Verstöße gegen bestimmte sozialökologische Standards gibt, fordern wir die Betriebe auf, die Defizite innerhalb von drei Monaten abzustellen. Ansonsten gibt es entsprechende Konsequenzen. Auch das ist ein wichtiges Instrument, das wir selbst geschaffen haben. Wichtig ist, dass wir auch das Thema der sozialen Menschenrechte adressieren, also nicht nur Fragen von politischer Partizipation. In Indien, Vietnam und China haben wir beispielsweise damit begonnen, die Landwirte, mit denen wir zusammenarbeiten, auszubilden, so dass sie überhaupt erst in die Lage versetzt werden, Produkte zu liefern, die einem westlichen Qualitätsstandard entsprechen und nicht zu schnell verderben und nicht giftig sind. Als wir nach Indien gegangen sind, haben wir festgestellt, dass 40 bis 50 Prozent der Waren vom Landwirt bis in unsere Regale einfach verdorben sind, weil zum Beispiel solche fundamentalen Dinge wie die Einhaltung der Kühlkette dort nicht präsent waren. Wir haben dann Schulungsprogramme aufgesetzt. Auf diese Programme ist inzwischen die Entwicklungshilfeorganisation der UNO aufmerksam geworden und will dieses Modell zu einem Standard machen in der Entwicklungszusammenarbeit mit den entsprechenden Ländern.

Des Weiteren gibt es auch eine mittelbare Rolle, die die großen deutschen Unternehmen in der Globalisierung spielen, indem wir in der Regel 60 Prozent über den ortsüblichen Löhnen und Gehältern honorieren. Zusammen mit regelmäßigen Schulungen in modernem westlichen Managementverhalten tragen wir dazu bei, eine Mittelschicht in dieser Gesellschaft zu etablieren, die ein Stabilitätsanker ist. Wir tun dies nicht aus philanthropischen und rein humanitären Ansätzen, am Ende muss schließlich jedes Unternehmen Geld verdienen und Profit machen. Nur ein profitables Unternehmen kann auch ein soziales Unternehmen sein. Letztlich haben also die viel gescholtenen Finanzmärkte für uns eine unheimlich heilsame Wirkung, denn Aktienkonzerne wie die Metro AG oder andere müssen sich viel härteren Prüfungen unterziehen als Sie sich manchmal vorstellen können. Wir müssen jedes Jahr bei bestimmten Rankings durch ethische Indizes unsere Hosen runterlassen und deutlich machen, wie wir ökologische und soziale Standards einhalten. Wenn Sie das nämlich nicht tun, werden Sie abgestraft, fliegen aus einem Index raus und verlieren wichtige Investoren. Investoren sind inzwischen sehr sensibel, das Volumen sogenannter ethischer Fonds ist auf 1000 Milliarden Dollar angewachsen. Dies sind auch Größenordnungen, die Sie als aktien- und börsendotiertes Unternehmen nicht mehr einfach wegwischen können, sondern ernst nehmen müssen. Das ist eine Dimension, die zeigt, dass Marktwirtschaft durchaus in der Lage ist, Entwicklungen und menschenrechtliches Denken zu fördern, und die zeigt, dass Unternehmen nicht nur mit Blick auf die Politik, sondern auch mit Blick auf ihre ureigensten wirtschaftlichen Interessen handeln müssen, um die Menschenrechte zu stärken.

Prof. Dr. Albert Löhr: Ich bin neben meiner Eigenschaft als Wissenschaftler, der sich seit rund 25 Jahren mit Fragen der unternehmerischen Verantwortung und Unternehmensethik beschäftigt, auch Vorsitzender eines mit Praktikern und Wissenschaftlern besetzten paritätischen Netzwerkes des Deutschen Netzwerks Wirtschaftsethik. Wir versuchen seit 25 Jahren, die zunächst etwas theoretische und abgehobene Debatte über Unternehmens- und Wirtschaftsethik mit der Praxis zu verknüpfen und ich stelle hochofreut fest und kann es nur begrüßen, dass das nun mittlerweile in den Unternehmungen und auch in der Politik angekommen ist. Ich denke, die Behauptung, die noch vor fünf Jahren im Raum stand, dass es nur mal so eine kurzfristige Modewelle sei, sich mit diesen Themen zu beschäftigen, ist Vergangenheit. Man wird diesen Fragen auch in Zukunft nicht mehr ausweichen

können und eine Strategie brauchen. Auf der anderen Seite befinden wir uns derzeit noch in einer Lernphase und müssen zusammen mit den NGOs passende Lösungen finden. Im internationalen Kontext muss man erfahren, dass deutsche Vorstellungen häufig an Grenzen stoßen und sich auch vor dem Hintergrund unterschiedlicher Kulturen neu einjustieren müssen. Die Ausgangsbotschaft war die Rede von Kofi Annan 1999 auf dem Weltwirtschaftsgipfel, wo er explizit sagte, „let us choose to unite the power of markets with the strength of universal ideals“. Das heißt, die Unternehmungen sollten zur Durchsetzung explizit auch von Menschenrechten und Arbeitsstandards mit ins Boot genommen werden, weil, so war die Diagnose von Kofi Annan, sich die Staaten und Regierungen nicht hinreichend darum kümmern. Die Unternehmungen als Akteure, die in vielen kleinen Ländern der Welt als multinationale Konzerne mehr Einfluss haben als Politiker, sollten also in die Pflicht genommen werden, ihren Einfluss positiv zu nutzen. Ich möchte Wolfgang Reinicke zitieren, der davon gesprochen hat, dass kein einziger dieser Akteure alleine, also Politik, Unternehmungen oder auch NGOs, heutzutage diese Dinge durchsetzen kann, so dass man eigentlich zur Lösung jedes spezifischen, auch menschenrechtlichen Problems globale, politische Allianzen braucht. Er nennt das dann „Global Public Policy Networks“. Ich glaube, dass es wichtig ist, sich strategisch Gedanken zu machen, wie alle diese Akteure in Multi-Stakeholder-Initiativen zusammen arbeiten können, um diese Ziele auch tatsächlich durchzusetzen.

Ein paar Gedanken zunächst zur Rolle des Staates, dem von John Ruggie primär die Rolle der „Protection“ zugeschrieben wird. Ich denke, es wäre zu wenig, wenn sich der Staat, und hier meine ich auch die Bundesregierung, sich nur als Sanktionierer für Abweichler präsentieren würde. Es geht in meinen Augen auch verstärkt darum, positive Beispiele, die es ja auch gibt, von deutschen Unternehmungen im Ausland und ihre Entwicklung zu unterstützen. Ich nenne hier ein Beispiel, weil es nur an Beispielen transparent wird. Die Gewerkschaften und Nicht-Regierungsorganisationen haben zu Recht ganz oben auf ihrer Agenda immer die Frage der Gewerkschaftsfreiheit und Assoziationsfreiheit. Das wird in vielen Ländern der Welt aber anders gesehen. Wenn ich nach Mexiko schaue, etwa in die Textilregion in Puebla, dann ist es so, dass dort für jede einzelne Betriebsstätte nur eine einzige Gewerkschaft als Interessenvertretung zugelassen ist. Die Praxis ist natürlich, dass der Unternehmer dann einen Kumpel bei der Gründung dieser Firma beiseite nimmt und sagt: „Du bist nun mein

Gewerkschaftsführer.“ Dies sind die sogenannten „gelben Gewerkschaften“. Gegen diese schon etablierte Gewerkschaft kann natürlich keine andere mehr in diesem Betrieb in Stellung gebracht werden kann. Das missfällt natürlich auch den amerikanischen Gewerkschaftsbewegungen jenseits der Grenze, weswegen dann natürlich auch weltweit Prozesse geführt werden. Das ist korrekt, aber diese einzelnen Unternehmungen werden dann von der Politik nach dem Motto „Was geht mich das an, wenn ihr mit Mexiko Geschäfte betreibt“ im Stich gelassen. Ich denke, hier ist eine stärkere Kooperation auch von Unternehmen mit Regierungen notwendig.

Ein anderes großes Thema, das international diskutiert wird, wenn es um die Rolle des Staates geht, ist die Frage nach der Organisationshaftung. In Deutschland haben wir nur individualisiertes Schuldrecht und viele dieser Menschenrechtsverletzungen sind nach unseren Auffassungen Straftatbestände. Das lässt sich eben nur gegen Individuen durchsetzen. Diese muss man erstmal finden in den weltweit verteilten Produktionsstrukturen. Das ist extrem schwierig und deswegen glaube ich auch, dass viele Gesetze zur extraterritorialen Durchsetzung von Menschenrechtsinteressen an diesem Problem scheitern. Die USA hat ja schon seit längerem das Prinzip der Organisationshaftung, das auch in einigen anderen Ländern diskutiert wird. Ich weiß, dass die juristischen Kollegen in den deutschen Universitätsfakultäten und auch die Politik sich bisher vehement dagegen wehren, aus bestimmten, sicherlich auch guten Gründen.

Die zweite Ebene ist laut John Ruggie „Respect“, das heißt, Unternehmungen sollen die geltenden Gesetze und Regelungen respektieren und umsetzen, also Menschenrechte, Arbeitsstandards und so weiter. Es ist schon amüsant, wenn Sie die Homepages der DAX-Unternehmen durchklicken, finden Sie oft den Satz, „wir achten die Gesetze“ zum Thema CSR-Maßnahmen. Das Problem liegt einfach auch darin, dass Unternehmungen in ihren weltweiten Strategien im Grunde Einzelfälle verfolgen. Das ist eine Unternehmensstrategie, die sich gerade dadurch auszeichnet, dass sie singulär ist und sich nicht in irgendeinen Standard pressen lässt. Jedes Unternehmen hat seine Spezialitäten und ich denke, wenn das Stichwort Compliance schon gefallen ist bei der Metro, ist es ganz wichtig zu sehen, dass es hier nicht darum geht, über Compliance so eine Art zweite weltweite Staatssicherheit zu installieren. So kommt einem das manchmal vor, weil es um Überwachungs- und Bestrafungsinstrumente

geht, die also den Menschen völlig in den Hintergrund rücken und durch Anreiz- und Sanktionsmechanismen etwas durchsetzen wollen. Das mag im bekannten Fall Siemens notwendig gewesen sein, weil die sehr schnell Ergebnisse bei der Korruptionsbekämpfung vorweisen mussten. Das wird aber in jedem ernsthaft weltweit agierenden Unternehmen, das sich bestimmter Werte und Standards verpflichtet fühlt, die innere Motivation austreiben. Neben gesetzlichen Vorschriften kommt es darauf an, ein konsequentes Wertesystem zu vermitteln. Dies kann zum Beispiel über das Bildungssystem geschehen. Ich würde jeden von Ihnen einladen, in Ihrem Bekanntenkreis zu fragen, wie viele Menschenrechte gibt es denn und seit wann gibt es die? Man würde sehr schnell feststellen, wie viel Unkenntnis eigentlich herrscht, um welche Themen es hier geht und welche Sensibilität man im Alltag anwenden müsste. Es hilft nicht, wenn die Compliance-Handbücher immer dicker werden und die Leute sich nur danach richten. Dies führt nur zu einer Überbürokratisierung dieses Problems.

Nun noch zu den Opfern. Ich denke, es ist extrem wichtig, was auch seit vielen Jahren, Jahrzehnten zum Whistleblower-Schutz diskutiert wird. Es geht nicht nur darum, dass diejenigen Personen, die irgendwelche Missstände zur Sprache bringen, geschützt werden. Dazu kann die OECD einen wichtigen Beitrag leisten. Viele Unternehmungen haben ja schon angefangen, den Mitarbeitern Instrumente an die Hand zu geben, mit denen sie sich anonym mit Ombudsleuten und Sachverständigen unterhalten können. So etwas muss man unbedingt weiter ausbauen. Es geht darum, dass man nicht das Gesicht verliert, wenn man beispielsweise als internationaler Manager genau weiß, dass man eben nur mit Bestechungsgeldern bestimmte Aufträge an Land bekommt und dass man eben auch im internationalen Geschäftsverkehr, wenn man solche Probleme hat, Geschäfte nur unter Inkaufnahme von Menschenrechtsverletzungen durchführen kann. Es muss eine Möglichkeit geben, sich mit eigenen Geschäftsleitungen und Ombudsleuten auszutauschen und Lösungsstrategien herbeizuführen, ohne dass man als Schwächling gilt oder als jemand, der versagt. Solche Strukturen müssen aufgebaut werden und ich sehe da auch den Staat in einer gewissen Verantwortung und Pflicht, etwa indem solche Konflikte auch in den Unternehmen geklärt werden. Wie gesagt, im Moment kommt es darauf an, dass Regierungen und auch die Zivilgesellschaft die Unternehmen dabei unterstützen.

Dr. Norbert Otten: Menschenrechte haben globale Gültigkeit, ihre Einhaltung geht jeden an und dies gilt für Unternehmen in besonderem Maße, denn in allen Stufen der Wertschöpfungskette nehmen wir durch unser operatives Handeln Einfluss auf die Menschenrechte. Daraus ergibt sich für uns die ethische Notwendigkeit und auch die Herausforderung, jeden Schritt in dieser Wertschöpfungskette so zu gestalten, dass unternehmerisches Tun im Einklang mit den Menschenrechten steht. Unternehmen können und müssen somit einen aktiven Part bei der Einhaltung der Menschenrechte wahrnehmen. Viele Unternehmen haben in den letzten Jahren zunehmend Vorkehrungen getroffen, ihren Beitrag zur Achtung der Menschenrechte systematisch auszubauen. Erkennbar nach außen, akzeptiert nach innen, und durch klare Vorgaben gegen Fehlverhalten einzelner geschützt. Dieser Beitrag entspricht den Vorstellungen des Rahmenwerks von John Ruggie, das wir als sehr geeigneten und praktikablen Ansatz zur Durchsetzung von Menschenrechten sehen und unterstützen. Die Pflicht der Unternehmen zur Achtung und Wahrung der Menschenrechte ist für uns unstrittig. Allerdings kann uns dies nur gelingen, wenn auch die Staaten und die Staatengemeinschaft ihre Pflicht zum Schutz der Menschenrechte wahrnehmen. Es kommt darauf an, das Zusammenspiel von Wirtschaft und Politik so zu gestalten, dass beide Partner die Möglichkeiten und Zuständigkeiten adäquat nutzen und möglichst aufeinander abstimmen. Aus diesem Verständnis heraus und unter der Maßgabe, dass ethisches Verhalten höchste Priorität besitzt, ist die Achtung und Einhaltung der Menschenrechte für Unternehmen selbstverständlicher Bestandteil guter Unternehmensführung, und zwar auf Basis ethischer Grundüberzeugungen, bereits freiwillig und auch ohne gesetzlichen Zwang. Auf politischer und gesellschaftlicher Ebene handeln wir bei Daimler in Übereinstimmung mit den Interessen verbindlicher Menschenrechtsnormen, wie der Universal Declaration of Human Rights und den ILO-Standards. Doch wir wissen, dass nicht alleine die Befolgung verbindlicher Standards unseren Anspruch an den Stellenwert der Menschenrechte in der Unternehmenstätigkeit widerspiegeln kann. Daher sind für uns die Beteiligung an freiwilligen Initiativen wie dem Global Compact oder die Ausrichtung unseres Handels entlang der OECD-Leitsätze Ausdruck unserer Maßstäbe. Deshalb haben wir diese international anerkannten Anforderungen auch explizit in eigene Richtlinien und Regelwerke integriert, nicht zuletzt in unsere eigenen Verhaltensrichtlinien. Die zehn Prinzipien des Global Compact sind sehr konkret in unsere operative Tätigkeit eingebaut, mittels sogenannter Grundsätze zur sozialen Verantwortung, die sehr

konkrete Leitlinien aus den zehn Prinzipien ableiten. Es ist sicherlich interessant, dass dieser Prozess schon vor vielen Jahren gemeinsam mit unserer Arbeitnehmervertretung stattgefunden hat. Hier haben wir Unternehmen und Arbeitnehmer gemeinsam an den Tisch gebracht, um diese für uns nach wie vor handlungsleitenden Grundsätze zu konkretisieren. Politische Standards, Verhaltensnormen und Initiativen können jedoch nur den Rahmen, die Basis für eine interne Umsetzung darstellen. Letztlich zählt die konkrete Implementierung im Unternehmen und für diese Umsetzung bedarf es eines klaren Bekenntnisses der Unternehmensführung.

Bei Daimler sind Menschenrechte elementare Bestandteile der Prozesse und Entscheidungen im Einkauf. Wir wissen, dass wir über die Wertschöpfungskette natürlich einen sehr großen Hebel haben, hierauf Einfluss zu nehmen. Mit der Weitergabe der konzernweit verbindlichen Verhaltensrichtlinie an unsere Zulieferer und deren Verpflichtung auf die Nachhaltigkeitsrichtlinie für Lieferanten verbreiten und kommunizieren wir unsere Erwartungen zur Einhaltung von Menschenrechten und ethisch korrektem Verhalten in die Wertschöpfungskette hinein. Darüber hinaus führen wir zunehmend gerade in Risiko behafteten Regionen regelmäßig auch Schulungen für Zulieferer durch, allein, aber auch in enger Abstimmung und Kooperation mit Mitbewerbern. Wir erwarten von unseren Zulieferern, dass sie die Standards auch in ihrer eigenen Wertschöpfungs- und Lieferkette sicherstellen. Wir unterstützen diesen Prozess durch eine verbindlich geforderte Selbsteinschätzung der Lieferanten, bei der auch zur Achtung der Menschenrechte Stellung genommen werden muss. Wir sehen aber auch, dass im unmittelbaren Einflussbereich unseres Unternehmens zunächst die Zulieferer ersten Grades liegen, da wir nur hier über die Vertragsgestaltung eine direkte Handhabe haben. Eine Zuschreibung der Verantwortung innerhalb der Lieferkette über das erste Glied hinaus konterkariert nach unserem Verständnis den Verantwortungsbegriff. Vor allem können wir auch durch ein Engagement vor Ort die Verankerung von Menschen in den Geschäftsprozessen errichten und damit positive Effekte auf die Einhaltung der Menschenrechte erzielen, denn die Implementierung von Standards in eigenen und Zulieferbetrieben strahlt gleichermaßen auf gesellschaftliche und soziale Standards in den jeweiligen Ländern aus. Unternehmerisches Engagement gerade in kritischen Ländern verstehen wir somit auch als eine Möglichkeit, den Prinzipien des Global Compact in diesen Regionen mehr Geltung zu verschaffen. Dies

bedeutet auch, Beschäftigungsmöglichkeiten für vor Ort sozial ausgegrenzte oder diskreditierte Gruppen zu schaffen, die wir natürlich voll integrieren und schützen wollen. Wir stimmen in diesem Punkt grundsätzlich auch mit namhaften NGOs überein, dass unternehmerische Präsenz dank der wohlfahrtsmehrenden Effekte unsere Chance ist, gestaltend auf die Situation im Gastland einzuwirken und ihr daher hohe Priorität einzuräumen ist. Dies gilt auch und gerade dann, wenn das Umfeld durch Missstände geprägt ist, jedenfalls bis zu einem gewissen Grad, ab dem ein Verbleib in dem Land möglicherweise auch nicht mehr angeraten ist. Klar muss dabei aber sein, wir lassen uns nicht für Missstände verantwortlich machen, die wir nicht beeinflussen können. Unternehmen können trotz aller Exponiertheit nicht für politische Missstände in Unrechtsregimen verantwortlich gemacht werden. Sie können allein keine politischen und grundlegenden gesellschaftlichen Konflikte lösen. Die unbestritten vorhandenen Einflussmöglichkeiten stoßen dort an ihre Grenzen, wo auch die Einflussosphäre der Unternehmen endet. Wir können also, indem wir unsere Standards gerade auch in Risikoländern zur Anwendung bringen, vieles leisten und beitragen, aber es sollte uns allen auch bewusst sein, dass wir damit unter Umständen in rechtliche Dilemmata gebracht werden. Jedes Unternehmen ist aufgerufen, auch bei Abweichungen zum nationalen Recht des Gastlandes die Eigenstandards durchzusetzen. Dazu gehören insbesondere Standards und Positionen zu Menschenrechten. Dies wird nicht immer gelingen und dies aufzulösen wird stets einer Einzelfallbetrachtung vorbehalten bleiben. Genau zu diesem Zweck stehen wir in unserem Unternehmen auch in engem und gutem Kontakt mit dem Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechte und humanitäre Hilfe. Die Forderung nach einer nationalstaatlichen Verhaltensregulierung eigener Unternehmen im Ausland übersteigt unserer Auffassung nach das Regulierungsvermögen und die Kontrollmöglichkeiten von Nationalstaaten. Zudem kann eine extraterritoriale Strafbarkeit fehlende Rechtsstaatlichkeit in den entsprechenden Ländern nicht ersetzen. Letztlich würde ein derartiges System das klar gegliederte Konzept von John Ruggie auch in Frage stellen, da die gesamtgesellschaftliche Verpflichtung zur Um- und Durchsetzung von Menschenrechten wieder allein auf die Unternehmen übertragen würde. Wir gehen davon aus, dass die bestehenden internationalen Standards in Kombination mit freiwilligen Kodizes und in Kombination mit einer gesamtgesellschaftlich verantwortlichen Unternehmensführung hinreichend sind, möglichen Menschenrechtsverletzungen durch internationale Unternehmen entgegenzutreten. Wir

treten dafür ein, auf eine umfassende Anerkennung bestehender Standards hinzuarbeiten und streben die tatsächliche Durchsetzung existierender Konventionen an. Zusätzliche, weitere verbindliche Regeln und Kontrollmechanismen fördern lediglich Bürokratie und Aufwand, würden jedoch faktisch keine Verbesserung für die eventuell Betroffenen bringen. Zudem sind in unserer kompakten und medial immer enger vernetzten Welt und angesichts der großen Anteilnahme vieler gesellschaftlicher Gruppen von NGOs bis zu Investoren an unserem Handeln die Mechanismen bereits so ausgeprägt, das Fehlverhalten nicht verborgen bleibt und jederzeit von Kunden und Gesellschaft abgestraft werden kann. Auch aus diesem Grund ist die Achtung der Menschenrechte schon in unserem ureigensten unternehmerischen Interesse.

Letztlich bewirkt die Kombination aus bestehenden Standards und Initiativen sowie den Mechanismen des Marktes bereits eine de facto Verbindlichkeit für Unternehmen, zumindest für die Unternehmen, die einen nachhaltigen ökonomischen Erfolg anstreben. Um das unternehmerische Engagement für Menschenrechte zu unterstützen, sind für uns belastbare legitimierte Quellen zur Informationsbeschaffung insbesondere in kritischen Ländern unerlässlich. Hier würden wir uns manchmal weitergehende Informationsgrundlagen seitens der Politik wünschen, denn existierende Quellen sind heute in erster Linie für uns der Dialog mit der Politik und den Menschenrechtsorganisationen. Dabei haben wir aber insbesondere im Bereich der NGOs damit zu kämpfen, dass hier die demokratische Legitimation nicht gegeben ist, sondern im Wesentlichen auf Beratungsfähigkeit und Expertentum beruht. Die Schaffung einer belastbaren, legitimierten und umfassenden Informationsplattform, etwa im Rahmen der Überarbeitung der OECD-Leitsätze, ist daher für uns wünschenswert und wir sehen es als notwendig an.

Abschließend kann man feststellen, Unternehmen können und sollten nach ethischen Maßstäben über die Anforderungen nationaler Gesetze vor allem in kritischen Ländern hinausgehen, wenn dies angezeigt ist, um Menschenrechte zu wahren. Dies kann zudem durch eine angemessene Vertriebspolitik unterstützt werden. Deshalb gilt für uns bei allen Geschäften der Maßstab „nicht jedes Geschäft, das legal ist, ist auch legitim“.

Dr. Miriam Saage-Maaß: Für eine Vielzahl deutscher Unternehmen mag es sicherlich stimmen, dass sie nicht Menschenrechte systematisch und regelmäßig verletzen, für diese Unternehmen ist es sicherlich auch sinnvoll, wenn sie ihrer gesellschaftlichen Verantwortung dadurch gerecht werden, indem sie sich in freiwilligen Initiativen der Corporate Social Responsibility betätigen. Gleichzeitig ist es meiner Ansicht nach auch unbestritten, dass es eben aber auch Unternehmen gibt, die Menschenrechte in eklatanter Weise verletzen. Angesichts erschreckender Berichte über die Beteiligung von Unternehmen an schwersten staatlichen Verbrechen über massive Umweltzerstörungen, die die Lebensgrundlagen ganzer Bevölkerungsgruppen zerstören und ausbeuterischen Arbeitsbedingungen in Zuliefererketten, darf sich die Debatte um Unternehmensverantwortung nicht nur auf die Unternehmen konzentrieren, die ihrer Verantwortung gerecht werden. Vielmehr muss sich aus meiner Sicht die Debatte darauf konzentrieren, wie mit den schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, die durch Unternehmen begangen werden, umzugehen ist. In diesem Zusammenhang ist aus meiner Sicht ein wichtiger Aspekt, dass die Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen Zugang zu Rechtsmitteln haben müssen, mit denen einerseits Gerechtigkeit widerfahren kann und andererseits ihnen auch Möglichkeiten der Wiedergutmachung eröffnet werden. Im Rahmen der Arbeit des ECCHR haben wir seit 2008 über 60 Fälle, in denen deutschen oder europäischen Unternehmen Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden, recherchiert und juristisch analysiert. Wir stehen im engen Austausch mit Partnerorganisationen in Lateinamerika, Afrika und Asien. Wir veranstalten mit Misereor und Brot für die Welt gemeinsame Seminare und Workshops, in denen wir uns über spezifische Fälle von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen austauschen. Dabei lassen sich etwa vier typische Risikogruppen feststellen. Zum einen geht es um die Kooperation von Unternehmen mit diktatorischen Regimen oder das Agieren in Konfliktsituationen. Hierbei geht es überhaupt nicht darum, Unternehmen eine Verantwortung für bestehendes staatliches Unrecht zu zuschreiben, sondern es geht darum, welche spezifische Rolle die wirtschaftlichen Akteure in Konflikten und in Regimen spielen können, diese zu beleuchten und die juristische Verantwortung zu verdeutlichen. Ein historisches Vorbild hierfür liefern die Nürnberger Nachfolgeprozesse. In denen sind große deutsche Unternehmen, beziehungsweise Einzelpersonen in diesen Unternehmen, für die Verletzung von Menschenrechten, für die Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

verurteilt worden, aber auch wegen der Beihilfe zu staatlichem Unrecht. Ähnliche Situationen kann man heute feststellen in den Diktaturen in Argentinien, derzeit eventuell noch in Kolumbien, Sierra Leone und der DR Kongo. Dabei geht es beispielsweise um Waffenhandel, private Sicherheitsdienstleister, die Lieferung von Überwachungstechnologien sowie Chemikalien und sonstige Gegenstände, die für Folter verwendet werden, aber auch für Kriegsverbrechen. Weiterhin sind gerade Unternehmen des Einzelhandels, speziell in der Textil- und Elektronikbranche, besonders anfällig dafür, dass in den Zuliefererketten Arbeitsrechte massiv verletzt werden. Bei großen Infrastrukturprojekten, wie Staudambauten, aber auch bei der Privatisierung von Dienstleistungssektoren wie etwa der öffentlichen Daseinsvorsorge können ebenfalls massiv wirtschaftliche und soziale Menschenrechte verletzt werden. Die Tätigkeiten der extraktiven Industrien, das heißt, Industrien, in denen es um die Rohstoffgewinnung geht, können von Beginn eines Projektes an eine ganze Reihe von Menschenrechten verletzen. Das kann massive Umweltzerstörung und Verschmutzung sein, die eben auch zum Entzug der Lebensgrundlage der betroffenen Bevölkerung führen kann, die daraufhin faktisch vertrieben wird. Weiterhin muss darauf hingewiesen werden, dass in fast allen Fällen, die uns bekannt sind, in denen sich sozialer Protest gegen Unternehmensaktivitäten formiert, dieser soziale Protest gewaltsam unterdrückt wird. Sicherlich findet diese Unterdrückung häufig von staatlichen oder paramilitärischen Akteuren statt, teilweise aber auch von privaten Sicherheitsdienstleistern, die wiederum vom Unternehmen eingestellt worden sind. Die Verantwortungskonstellation in solchen Fällen ist im Einzelfall ausgesprochen schwierig. Ich möchte dennoch darauf hinweisen, dass man nicht allein die allgemeine Menschenrechtssituation im betroffenen Land für eine typische Risikolage für das Unternehmen verantwortlich machen kann. Angesichts der von mir gerade eben aufgezeigten Risikolagen müssen freiwillige Initiativen der Privatwirtschaft zu kurz greifen. Es wurde bereits das Demokratiedefizit der NGOs angesprochen, ich sehe auch im Begriff der CSR ein Demokratiedefizit, da man die Definition dessen, was ein angemessenes unternehmerisches Handeln ist, primär dem Unternehmen überlässt, das heißt, gerade wenn man sich die Definition der Wirtschaftsverbände zu CSR anschaut, dann gehen die davon aus, dass eine der Grundvoraussetzungen der Corporate Social Responsibility der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens ist und dass der auch die Voraussetzung für jedes Engagement ist. Wenn aber die Grundlagen für ein menschenwürdiges Leben für bestimmte Bevölkerungsgruppen zerstört worden

sind, oder sonstige Menschenrechte schwerwiegend verletzt worden sind, kann man ja die Entscheidung darüber, wie mit diesen Verletzungen nun umgegangen werden kann, nicht dem Unternehmen überlassen, das eventuell verantwortlich ist für diese Menschenrechtsverletzung. Insgesamt kann man die Definition dessen, was angemessen ist, wenn gravierende Rechtsverletzungen stattgefunden haben, eben nicht einem der möglicherweise verantwortlichen Akteure überlassen. Das würde es aber bedeuten, wenn man das Konzept der CSR komplett auf die von mir gerade beschriebenen Probleme anwenden würde. Insofern haben natürlich die Staaten eine Verantwortung zum Schutz der Bevölkerung vor Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen. Die liegt sicherlich in erster Linie bei den Staaten, in denen die Menschenrechtsverletzung sich ereignet, das heißt, in der Regel sind das Staaten des globalen Südens, aber es liegt auch eine Verantwortung bei den europäischen Staaten und bei der Bundesrepublik Deutschland. Wenn europäische Regierungen und auch die deutsche Regierung Außenwirtschaft fördern, muss sichergestellt sein, dass sich die Menschenrechtsbilanz durch diese Außenwirtschaftsförderung nicht weltweit verschlechtert, sondern diese Außenwirtschaftsförderung auch zur Verbesserung der Menschenrechtssituation beiträgt. Das heißt, wenn Unternehmen zu Auslandsinvestitionen ermutigt werden müssen, muss dennoch klar sein, dass sie nicht Menschenrechtsverletzungen im Ausland begehen dürfen und dass diese vom Heimatstaat sanktioniert werden. Aus meiner Sicht ist das nicht nur eine politische Forderung, sondern es ergibt sich diese Notwendigkeit aus den extraterritorialen Staatenpflichten Deutschlands, die UN-Sonderberichterstatter Ruggie im vorletzten Bericht auch durchaus stark formuliert hat, inzwischen ist er etwas zurückgerudert.

Eine der wichtigen Aufgaben, die sich aus diesen extraterritorialen Staatenpflichten ergeben, ist die Bereithaltung von effektiven Rechtsmitteln. Einklagbare und klare Regelungen für Unternehmen stellen ein wichtiges Instrument dar, mit dem zukünftige Menschenrechtsverletzungen verhindert werden können, und andererseits stellen sie, sofern Menschenrechtsverletzungen begangen worden sind, den Betroffenen die Möglichkeit zur Wiedergutmachung und Entschädigung zur Verfügung. Diese Verfahren sind wie gesagt gerade auch in Heimatstaaten, also gerade auch in Deutschland von großer Bedeutung, weil hier eine ganze Reihe von Akteuren das Unternehmenshandeln direkt oder indirekt beeinflussen. Das sind zum einen die Anteilseigner eines Unternehmens, die sich für den Umgang ihres Unternehmens mit

Menschenrechtsinteressen interessieren sollten und auch über Verfahren gegen das Unternehmen informiert sein sollten. Ebenso geht es um die Entscheidungsträger im Mutterkonzern, die sich gerade im eigenen politischen und sozialen Umfeld für menschenrechtsverletzende Geschäftspraktiken im Ausland verantworten sollten. Weiterhin stellen die Heimatstaaten in der Regel wichtige Absatzmärkte dar und auch die Verbraucher und Verbraucherinnen profitieren einerseits von Billigprodukten, die eventuell unter der Verletzung von Menschenrechten produziert worden sind und andererseits können sie aber auch über ihre Kaufentscheidungen beeinflussen, ob sie die Menschenrechtspolitik die Unternehmen beeinflussen. Außerdem geht es darum, das sogenannte Level playing field herzustellen, das heißt, wenn es grundsätzlich verbindliche Regelungen in Europa geben würde, dann würden alle Unternehmen sich an die gleichen Regeln halten müssen. Damit würden eventuell Wettbewerbsnachteile für Unternehmer verhindert werden, die sich besonders gut in ihrer Corporate Social Responsibility darstellen.

Weiterhin möchte ich noch etwas zu der Frage sagen, ob Unternehmen Menschenrechte überhaupt verletzen können. Verletzen sie sie und wie sollte das geregelt werden, sofern man von der Frage absieht, ob Unternehmen an ein internationales Rechtssystem gebunden sind und damit an die internationalen Menschenrechtsverträge. Dies sind sie derzeit sicherlich nicht. Man kann feststellen, dass Unternehmen natürlich faktisch gesehen die Lebensgrundlage und die Belange verletzen können, die in den Menschenrechten normiert worden sind und die durch Menschenrechte geschützt werden, das heißt, faktisch können Unternehmen immer und jedes Menschenrecht verletzen. Gleichzeitig muss man sagen, dass es in fast allen Rechtsordnungen einen universellen Rechtsgüterschutz gibt, und das ist nämlich das Leben, die körperliche Unversehrtheit, meistens Eigentum und es ist die Freiheit einer Person. Damit hat man sicherlich nicht das komplette Spektrum von potenziellen Verletzungen erfasst, aber ein wesentliches. Damit verstoßen Unternehmen regelmäßig auch gegen nationales Recht und gegen nationale Bestimmungen, wenn sie Menschenrechtsverletzungen begehen. Das Problem ist also vielmehr die Durchsetzungsfrage. Wie können diese bestehenden Verletzungen durchgesetzt werden und wie müssten effektive Mechanismen hierfür aussehen?

Da möchte ich kurz vier grundsätzliche Reformvorschläge aufführen, die notwendig wären. Einerseits müssten die bestehenden Anspruchsgrundlagen im Zivilrecht ausgeweitet werden. Sie müssten auf die typischen, von mir gerade aufgezeigten Risikolagen angepasst werden. Es müssten Fragen der Zurechnung deutlich geklärt werden, das heißt also, wie können eine Zurechnung von Verantwortung des Tochterkonzerns zum Mutterkonzern oder eigene Sorgfaltspflichten und Überwachungspflichten des Mutterkonzerns formuliert werden. Weiterhin fehlt es an einer Unternehmensstrafbarkeit und es müssen angemessene Beweis- und Kostenregelungen im deutschen Zivilprozessrecht geschaffen werden. Allgemein geht es natürlich nicht darum, eine ganz neue Norm zu schaffen, nach der Unternehmen allgemein für Menschenrechtsverletzungen haften, sondern es muss darum gehen, an das bestehende Recht anzuknüpfen und menschenrechtliche Risikolagen zu berücksichtigen.

Dr. Katharina Spiess: In meiner Einführung möchte ich anhand des von John Ruggie entwickelten Rahmens darstellen, wo die Bundesregierung aus Sicht von Amnesty International handeln sollte oder aber auch, wo sie eine Pflicht zum Handeln hat. Ruggie etablierte drei Säulen, um die von allen anerkannten Regulierungslücken zu schließen, die zu Eingriffen in die Menschenrechte durch unternehmerisches Handeln führen. Erstens müssen die Staaten ihrer menschenrechtlichen Schutzpflicht nachkommen. Das bedeutet, dass Staaten vor schädlichen Eingriffen in die Menschenrechte durch Unternehmen schützen müssen. In Deutschland, so hat es einmal die Bundesregierung gegenüber der UN sehr lapidar dargestellt, ist dieses umfassend gewährleistet durch die Rechtslage und die Möglichkeiten, diese auch durchzusetzen. Zweitens haben die Unternehmen eine eigenständige Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte. Dieser Konsens ist mittlerweile einhellig, es gab vor einigen Jahren noch einige Auseinandersetzungen zwischen Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen, aber mittlerweile gibt es einen Konsens, dass die Unternehmen eine eigenständige Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte haben. Dieser genügen sie insbesondere dadurch, dass sie ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachkommen. Drittens, und das ist sehr zentral für Amnesty International, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen, das heißt, diejenigen, die durch das Unternehmen in ihren Menschenrechten beeinträchtigt oder verletzt worden sind und deren Lebensgrundlage genommen worden ist, müssen

Zugang zu Rechtsmitteln haben, und zwar zu effektiven Rechtsmitteln. Anhand dieser drei Kriterien möchte ich im Folgenden kurz darstellen, was aus Sicht von Amnesty International in Deutschland zu tun ist.

Zur menschenrechtlichen Schutzpflicht: Die menschenrechtliche Schutzpflicht Deutschlands bedeutet nicht nur, sicher zu stellen, dass Menschen in Deutschland vor schädigenden Einflüssen von Unternehmen geschützt sind. Ich erwähnte es bereits, ich denke, dass wir hier sehr gut dastehen. Sie umfasst auch die Pflicht, sicher zu stellen, dass deutsche Unternehmen im Ausland keine Tätigkeiten durchführen, die negative Auswirkungen auf die Menschenrechte haben. Diese Pflicht ist fließend, je weiter der Staat die Tätigkeit des Unternehmens im Ausland unterstützt, desto stärker ist diese Pflicht. Dementsprechend gilt sie insbesondere dort, wo Unternehmen mit Hilfe staatlicher Außenwirtschaftsförderung handeln. Hier bedeutet die staatliche Schutzpflicht, dass die Bundesregierung verpflichtet ist, sicher zu stellen, dass kein Projekt gefördert wird, von dem sie weiß, dass es zu Menschenrechtsverletzungen führen kann. Bisher werden aber bei der Vergabe von Exportkrediten, Investitionsgarantien oder ungebundenen Finanzkrediten die Menschenrechte nicht ausreichend geprüft, insbesondere erfolgt keine menschenrechtliche Risikoanalyse. Ich möchte dies anhand des folgenden Beispiels illustrieren: Die Bundesregierung hat vor einigen Jahren für den Bau eines Stahlwerks in Brasilien in der Nähe von Rio de Janeiro eine Exportgarantie in Höhe von 200.000 Euro für einen Zuliefererbetrieb, der Gelenkwellen und Einzelteile für ein Stahlwerk liefert, das von einem Tochterunternehmen von ThyssenKrupp gebaut wurde, gewährt, also eine sehr kleine Exportkreditgarantie abgegeben. Der Bau des Stahlwerks wurde von der lokalen Bevölkerung von Anfang an scharf kritisiert. Diese befürchtete, dass sie durch den Bau des Stahlwerks ihrer Lebensgrundlage, dem Fischfang, beraubt werden würde. In der Gegend leben ca. 8.000 Fischer. Seit der Inbetriebnahme des Stahlwerks zeigt sich, dass die Befürchtung der Fischer sich bewahrheitet hat. Mutmaßlich wegen der Vergiftung des Meeres mit Schwermetallen ist das Fischeaufkommen stark zurückgegangen. Die Fischer verlieren also ihre Lebensgrundlage. Im Jahr 2010 hat die Staatsanwaltschaft von Rio de Janeiro Anklage erhoben gegen das Tochterunternehmen von ThyssenKrupp, wegen Verletzung von Umweltstandards durch das Stahlwerk. Offensichtlich wurden Grenzwerte teilweise um das 600fache überschritten und es fanden keine verlässlichen Kontrollen der Emissionen statt.

Zudem ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen den Werkschutz wegen der Beschäftigung paramilitärischer Sicherheitskräfte. Im konkreten Fall hat die Bundesregierung also ein Projekt gefördert, das zu Menschenrechtsverletzungen geführt hat. Das Bundeswirtschaftsministerium teilte uns auf unsere Frage mit, dass wegen des geringfügigen Auftragswertes und der kurzfristigen Zahlungsbedingung dieser Lieferung dieses Projekt nicht den Kriterien der OECD-Leitlinien unterliege.

Im Rahmen dieser OECD-Umweltleitlinien werden zumindest einige menschenrechtliche Aspekte geprüft. In den anderen Fällen so teilte das Bundeswirtschaftsministerium mit, würden aber zusätzliche Prüfungen nur dann durchgeführt werden, wenn zum Zeitpunkt der Vergabe Informationen über mögliche Probleme vorlägen. Ohne eine menschenrechtliche Risikoanalyse und ohne Transparenz ist es für die Bundesregierung aber kaum erkennbar, ob mögliche Probleme vorliegen, das heißt, hier gibt es einen ersten Handlungsansatz für uns. Die Bundesregierung muss im Rahmen der staatlichen Außenwirtschaftsförderung sicher stellen, dass sie immer eine eigenständige Menschenrechtsrisikoanalyse durchführt, um zu erkennen, ob es mögliche menschenrechtliche Risiken gibt. Wenn es diese gibt, und sie die nicht tragen kann, dürften solche Projekte dann nicht gefördert werden. Auch in der politischen Flankierung der Tätigkeit deutscher Unternehmen muss die Bundesregierung menschenrechtliche Auswirkungen stärker als bisher berücksichtigen. So intervenieren deutsche Auslandsvertretungen immer wieder in Gaststaaten aufgrund sogenannter bilateraler Investitionsverträge, wenn die Interessen deutscher Unternehmen berührt sind. Bilaterale Investitionsverträge schützen die Unternehmen vor Enteignung durch den Staat. Die Intervention der deutschen Auslandsvertretung kann menschenrechtlich bedenklich sein. Auch das möchte ich Ihnen anhand eines Ihnen sicherlich bereits bekannten Beispiels kurz illustrieren: In Paraguay lebt der Großteil der indigenen Bevölkerung in prekären Verhältnissen ohne Zugang zu ihrem traditionellen Land. Die Landverteilung dort ist eines der ungerechtesten in Lateinamerika. Die paraguayische Regierung plante deswegen, der indigenen Bevölkerung Teile ihres traditionellen Landes zurückzugeben. Dazu sah sie vor, dass Großgrundbesitzer gegen Entschädigung enteignet werden sollten, so auch ein deutscher Großgrundbesitzer. Das in Frage stehende Land wurde von ihm schon seit vielen Jahren nicht mehr genutzt, dennoch intervenierte der deutsche Botschafter bei den paraguayischen Behörden und teilte mit, dass es sich bei der Enteignung um eine

Verletzung des bilateralen Investitionsvertrages zwischen Paraguay und Deutschland handeln würde. Unter anderem deswegen kam es nicht zur Enteignung, vielmehr wurden die bereits auf dem Gebiet lebenden Angehörigen, die dort schon seit vielen Jahren lebten, vertrieben und leben nun nach wie vor unter prekären Verhältnissen am Rande einer Bundesstraße. Sie sind auf Lebensmittelhilfe angewiesen, es sind schon Kinder an vermeidbaren Krankheiten gestorben, Kinder haben keinen Zugang zur Schule...alles schwere Menschenrechtsverletzungen. Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte urteilte im Jahr 2006, dass bilaterale Investitionsverträge nicht über Menschenrechten stünden und sie in einem Abwägungsprozess stehen. Österreich, das auch viele bilaterale Investitionsschutzverträge hat, zog daraus die Konsequenz und stellt in einer einseitigen Erklärung öffentlich klar, dass Maßnahmen eines Staates, die der Gewährleistung von Menschenrechten dienen, keine Verletzung von bilateralen Investitionsverträgen darstelle. Deutschland hat dies bisher noch nicht getan. Sie sehen, auch hier gibt es aus unserer Sicht Handlungsbedarf der Bundesregierung. Sie muss sicher stellen, dass sie auch im Rahmen der politischen Flankierung der unternehmerischen Tätigkeit im Ausland menschenrechtliche Aspekte berücksichtigt. Wegen der Kürze der Zeit möchte ich hier nicht weiter darauf eingehen, dass selbstverständlich auch die Bundesregierung im Rahmen ihrer Tätigkeit in internationalen Organisationen aus unserer Sicht eine Pflicht hat, darauf zu achten, dass die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen deutlich verankert wird. Diese Möglichkeit besteht momentan insbesondere im Rahmen der Überarbeitung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, aber ebenso im Rahmen der Überarbeitung der OECD-Umweltrichtlinien.

Ich möchte jetzt zu der sogenannten dritten Säule von Ruggies Rahmen kommen, dem Zugang zu Rechtsmitteln. Der Zugang zu effektiven Rechtsmitteln ist zentral für den Menschenrechtsschutz, das wissen Sie genau so gut wie ich. Ohne dass Opfer von Menschenrechtsverletzungen sich dagegen wehren können, sind viele Menschenrechte nichtig. Diesen Zugang zu gewährleisten gehört auch zu den Schutzpflichten der Staaten. Amnesty International hat immer wieder mit Sorge beobachtet, dass Opfer von Menschenrechtsverletzungen keinen Zugang zu Rechtsmitteln hatten. Herr Inacker betonte in seiner Stellungnahme, dass Unternehmen häufig tätig sind in Staaten, in denen es eben keine Regulierung und

keinen Schutz der Betroffenen gibt. Umso wichtiger ist es, diesen Schutz auch in Deutschland herzustellen. Wenn Betroffene gegen Unternehmen wegen Schadensersatz oder Entschädigung wegen Verletzung ihrer Rechte klagen, dann sind sie insbesondere mit zwei Problemen konfrontiert. Zum einen werden sie mit einer von außen schwer zu durchdringenden Unternehmensstruktur konfrontiert. Dies sprach auch bereits Herr Löhr an. Es ist häufig nicht erkennbar, wie die Rechts- und Machtstruktur ausgestaltet ist, wer also überhaupt der Klagegegner sein muss. Darüber hinaus muss Amnesty International immer wieder feststellen, dass sich Unternehmen einer gerichtlichen Kontrolle ihres Verhaltens im Land dadurch entziehen, dass sie ihr Kapital aus der örtlichen Tochtergesellschaft abziehen, ihre Anteile verkaufen oder aber die Unternehmensstruktur ändern. Das Verhalten der amerikanischen Firma UCC im Fall des Giftgasunglücks im indischen Bhopal 1984 zeigt dies sehr deutlich. Das Giftgasunglück ist Ihnen sicherlich ein Begriff. Im Jahr 1984 traten im indischen Bhopal aus einer Pestizidfabrik mehrere tausend Tonnen giftiger Gase aus, es sind tausende von Menschen gestorben, bis heute sind hunderttausend Menschen von den Spätfolgen tangiert. Bis heute ist das Gelände der Fabrik nicht dekontaminiert. Ich sehe, Sie nicken, Sie kennen Bhopal. Das amerikanische Unternehmen UCC, das für die Katastrophe verantwortlich war, hat im Jahr 1994 seine Anteile an seine indische Tochterfirma UCIL, die die Fabrik in Bhopal betrieb, an eine andere Firma verkauft und gleichzeitig erklärt, damit weder für die Folgenbeseitigung noch strafrechtlich verantwortlich zu sein. Die indische Staatsanwaltschaft hatte unmittelbar nach dem Giftgasunglück 1984 Ermittlungen gegen das Management der indischen Tochterfirma eingeleitet, aber auch Ermittlungen gegen UCC und UCIL selbst. Im Jahr 2001 wiederum wurde UCC von Dow Chemicals übernommen, das sich zwar als Rechtsnachfolger bezüglich der Rechte von UCC betrachtete, nicht aber bezüglich der Pflichten von UCC, insbesondere bezüglich der strafrechtlichen Verantwortung für das Giftgasunglück in Bhopal und für die Dekontaminierung des nach wie vor kontaminierten Bodens der Pestizidfabrik. Deswegen wehrt sich Dow Chemicals bis heute auch, vor indischen Gerichten zu erscheinen. Amerikanische Gerichte dagegen lehnten ihre Zuständigkeit für die Klagen von Überlebenden des Giftgasunglücks mit der Begründung ab, dass indische Gerichte zuständig sind. Sie sehen an diesem Beispiel deutlich, dass bei schweren Menschenrechtsverletzungen Opfer von Menschenrechtsverletzungen keine Möglichkeit haben, ihre Rechte einzuklagen.

Ein weiteres Problem, mit dem sich Opfer von Menschenrechtsverletzungen im Gerichtsverfahren auch konfrontiert sehen, ist, dass sie nicht über die gleichen Informationen wie die beklagten Konzerne verfügen. Dies betrifft sowohl die Frage über das Ausmaß des Schadens als auch die Frage nach der Unternehmensstruktur. Wie kann also der Zugang zu Rechtsmitteln gestärkt werden? Neben einer Stärkung des Justizsystems im Gaststaat bedürfte es auch der Möglichkeit für Opfer von schweren Menschenrechtsverletzungen, an denen deutsche Unternehmen beteiligt sind, auch in Deutschland klagen zu können. Hier muss es eine Möglichkeit geben, dass sie Zugang zu deutschen Gerichten haben. Gleichzeitig sollte sicher gestellt werden, dass Opfer auch einen Informationsanspruch gegen Unternehmen erhalten.

Ich möchte noch auf die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten von Unternehmen eingehen, die hier schon mehrfach angesprochen worden sind und auch umfassend erläutert wurden. In den Fragen des Ausschusses spiegelte sich aus meiner Sicht die Ansicht wider, dass es bestimmte Branchen oder aber bestimmte Regionen sind, in denen Unternehmen besonders mit menschenrechtlichen Fragen oder Dilemmata konfrontiert sind. Frau Saage-Maaß nannte einige Bereiche, in denen es tatsächlich typische Fälle gibt. Ich möchte aber dieser Ansicht trotzdem entgegenreten. Unternehmen können in sehr unterschiedlichen Situationen mit menschenrechtlichen Fragen und Dilemmata konfrontiert werden. So kann ein Pharmaunternehmen, das das Betäubungsmittel Thiopental herstellt, mit der Todesstrafe konfrontiert werden. Sie werden alle Anfang dieses Jahres die Nachricht verfolgt haben über die Schwierigkeiten amerikanischer Behörden, Thiopental zu beziehen. Es ist eines von drei Wirkstoffen, die für die Hinrichtung durch die Giftspritze benutzt werden. Ein Architekt ebenso wie ein Bauunternehmen kann mit der Frage von Folter und Haft nach einem unfairen Verfahren konfrontiert werden, wenn sie den Auftrag erhalten, ein Gefängnis in einem Land zu bauen. Diese Liste ließe sich fortsetzen und ich kann Ihnen gerne noch weitere Beispiele nennen. Sie zeigt aber, und dies möchte ich hier ganz unbedingt unterstreichen, dass jedes Unternehmen sicherstellen muss, wenn es international tätig ist, dass es seiner menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachkommt. Jede Firma kann in Situationen geraten, in denen das eigene Handeln menschenrechtliche Auswirkungen hat, auch wenn es zunächst ganz neutral handelt. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen berichten immer wieder von den Schwierigkeiten, der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachzukommen. Aus

unserer Sicht besteht hier auch die Verantwortung der Bundesregierung, Hilfestellung zu geben. Zusammenfassend möchte ich also noch einmal die Möglichkeiten für die Bundesregierung oder für Deutschland benennen, wie der Schutz der Menschen im Kontext von Unternehmen und Menschenrechten gestärkt werden kann. Deutschland sollte insbesondere im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung und der Kooperation mit der Wirtschaft auch in der Entwicklungszusammenarbeit stärker als bisher seiner menschenrechtlichen Schutzpflicht nachkommen. Deutschland sollte den Opfern von schweren Menschenrechtsverletzungen, an denen deutsche Unternehmen beteiligt sind, ermöglichen, auch vor deutschen Gerichten ihr Recht einzuklagen und schließlich sollte die Bundesregierung stärker als bisher deutsche Unternehmen darin unterstützen, ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachzukommen.

Abg. Erika Steinbach Ich bedanke mich für Ihre Beiträge, die sehr aufschlussreich waren. Im letzten Beitrag wurde das Beispiel Bhopal angeführt. Es sind fast dreißig Jahre seither vergangen und man kann wirklich konstatieren, dass sich seitdem vieles verbessert hat. Das Bewusstsein für Menschenrechtsverletzungen hat sich auch im Bereich der Unternehmen deutlich gesteigert, dass man Verantwortung dafür trägt, wie man mit Menschen umgeht, auch in Entwicklungsländern, in armen Ländern, dass man sie nicht ausbeuten und über ihre Schicksale hinwegsehen darf. Vor dem Hintergrund ist das Beispiel Bhopal für mich auch ein Startpunkt, von dem man aus erkennen kann, dass sich etwas verbessern muss. Deutsche Unternehmen waren ja, soweit ich weiß, an Bhopal nicht beteiligt. Es wurde von Frau Saage-Maaß angeführt, dass 60 Fälle deutscher und europäischer Unternehmen bekannt sind, in denen Menschenrechte verletzt worden sind. Mich interessiert, wie viele davon deutsche Firmen sind. Die europäischen sind für mich zunächst einmal nachrangig, es muss uns natürlich auch interessieren, aber mich interessieren erst mal die deutschen Fälle, ob sie eine Zahl sowie Ross und Reiter nennen können. Herr Löhr sagte, man solle positive Beispiele unterstützen und nicht nur Sanktionierer. Ich glaube, das ist eine bessere Triebfeder, um die Situation zu verbessern, als nur den Daumen drauf zu halten, sondern, so wie es auch im Bereich der Erziehung häufig gut ist, mit Lob etwas zu erreichen. Man muss zeigen, es lohnt sich, menschenrechtskonform Handel und Wandel zu betreiben. Herr Otten, Sie sagten, nicht jedes Geschäft, das legal ist, ist auch legitim. Das zeigt ja auch, dass im Bereich der Wirtschaft ein intensives Bewusstsein inzwischen dafür vorhanden ist, wie man mit dieser Frage der Umsetzung von Menschenrechten

umgehen sollte. Eine Frage jetzt an Sie, Herr Inacker, Sie sagten, Kinderarbeit soll nicht vorgenommen werden. Für mich erhebt sich die Frage, wir haben ja nun bei uns in unserem wohlstandsgesättigten Deutschland eine andere Vorstellung von Kinderarbeit als es in bettelarmen Ländern der Fall ist, wo die Kinder häufig die Existenz einer Familie mit gewährleisten. Wo sind bei Ihnen da jetzt die Grenzen, die Sie für Ihr Unternehmen, das Sie hier vertreten, ziehen?

Abg. Ullrich Meßmer: Ich habe ein paar Fragen. Zunächst, wie weit kann die Zuliefererkette zum Beispiel in der Automobilbranche kontrolliert werden? Und die zweite Frage: Gibt es in Ihrer Wahrnehmung Unterschiede zwischen der produzierenden Industrie und den Dienstleistungen? Die Frage würde ich gerne an Frau Spiess stellen. Besonders interessiert mich dabei der Tourismus und die Versicherungsbranche. Dritter Bereich: Die Frage der menschenrechtlichen Risikoanalyse hat meiner Ansicht nach zwei Aspekte. Zum einen muss der Staat erkennen, wo unterstütze ich unternehmerische Tätigkeiten, die möglicherweise Menschenrechte gefährden. Zum anderen müssen Unternehmen sich entsprechend einschränken, ohne den wirtschaftlichen Erfolg zu gefährden. Ich teile die Auffassung Frau Steinbachs, dass sich in den letzten Jahren sehr viel verändert hat. Für viele Unternehmen, am Beispiel Metro ist mir das deutlich geworden, ist der Menschenrechtsschutz möglicherweise ein erfolgreicher Teil eines Geschäftsmodelles, einer durchaus guten Marketingstrategie. Aber die Frage ist, wie stellen wir sicher, dass sich alle Unternehmen an Auflagen halten und somit ein fairer Wettbewerb stattfinden kann und die diejenigen, die sich an internationale Richtlinien halten, nicht dadurch ins Hintertreffen geraten?

Abg. Volker Beck: Ich will da in eine ähnliche Richtung gehen und mich da vor allen Dingen an Frau Saage-Maaß und Frau Spiess wenden. Mich hat sehr interessiert, was Sie da zur dritten Säule von Ruggie gesagt haben. Ich glaube auch, dass es ganz entscheidend ist, dass es nicht nur eine Frage des Imagegewinns oder der ethischen Einstellung von Unternehmensleitungen ist, wie sehr die Menschenrechte beim internationalen Handel von Unternehmen berücksichtigt werden, sondern wir brauchen auch die Situation, dass da, wo der Imagegewinn einem vielleicht nichts bringt, weil man sich da nicht unmittelbar an den Endverbraucher wenden kann, trotzdem das betriebswirtschaftlich Sinn machen muss, sich an Menschenrechtsverletzungen nicht

zu beteiligen, weil es als Risiko in die Unternehmensstrategie ökonomisch mit eingepreist wird. Das ist gegenwärtig eben nicht der Fall. Man kann sich durch Töchter- oder Muttergesellschaften im Ausland an Menschenrechtsverletzungen beteiligen, davon unter Umständen ökonomisch profitieren und aus ganz verschiedenen Gründen relativ sicher sein, dass die Opfer, wenn sie in ihrem Heimatland kein Recht bekommen, es hier vergeblich suchen werden. Entweder scheitern sie an den Verjährungsfristen in häufig repressiven Regimen, die kein Interesse haben, Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. Die Opfer haben in der Regel nicht die Möglichkeit, sich innerhalb der deutschen Verjährungsfrist, die meistens drei Jahre beträgt, an die deutschen Gerichte zu wenden. Wir scheitern zudem in der Regel an dem Problem Mutter-Tochter-Verhältnis und daran, dass wir keinen Durchgriff haben. Außerdem haben wir heute im Handelsrecht die Situation, dass jedes Unternehmen juristisch gehalten ist, möglichst betriebswirtschaftlich günstig zu handeln und unter Umständen ein menschenrechtlich korrektes Verhalten zu einer teuren Produktion und zu einer Benachteiligung im wirtschaftlichen Wettbewerb führt. Welche Rechtsänderungen wären nötig, um das zu ändern? Wir haben ja in den USA mit dem Alien Torts Act aufgrund eines ganz anderen rechtshistorischen Grundes Durchgriffsmöglichkeiten. Das ist nicht perfekt, aber es zeigt zumindest, dass es solche Ansätze im internationalen Privatrecht gibt. Was können wir davon lernen? Was sollten wir anders und besser machen, damit das wirklich funktioniert? Gibt es in anderen europäischen Ländern solche Diskussionen, vielleicht auch schon mit konkreten Ergebnissen und wie reagieren die Unternehmen darauf?

Abg. Marina Schuster Ich möchte mit dem Bereich beginnen, den wir heute noch nicht so detailliert angesprochen haben, nämlich die aktuell laufende Überarbeitung der OECD-Leitsätze. Wir begrüßen ganz ausdrücklich, dass ein eigenes Menschenrechtskapitel verankert wird. Da gibt es auch erste Papiere dazu, ich komme noch mal darauf zu sprechen, und vor allem, es muss eben auch ganz klar reingeschrieben werden, dass es die gesamte Wirtschaftskette betreffen muss und vor allem auch, dass betont wird, dass man auch in den Staaten, die selber die Menschenrechte von der nationalen Gesetzgebung her nicht schützen, deswegen nicht frei von Verantwortung ist. Das sind, glaube ich, sehr gute Weiterentwicklungen. Insofern würde mich interessieren, wie Sie die OECD-Leitsätze ändern würden. Ich glaube, ein wichtiger Punkt wird nach dem Abschluss des Überarbeitungsprozesses

natürlich auch sein, dass wir weiter für eine Unterstützung bei anderen Staaten werben müssen. Denn wenn wir große Player wie China, Indien aber auch andere nicht dabei haben, ist es natürlich nicht gut. Man kommt sehr schnell im wahrsten Sinne des Wortes an Grenzen, wenn Vorschriften in den betreffenden Staaten nicht greifen. Deswegen würde mich auch ganz konkret interessieren, wie die nationalen Kontaktstellen in den jeweiligen Ländern organisatorisch aufgebaut sind. Weiter interessieren mich die Kernarbeitsnormen der ILO. Wir hatten in der letzten Wahlperiode im Unterausschuss Außenwirtschaft und Globalisierung die ILO zu Gast, die auch von ihren Aktivitäten beim Kampf gegen Kinderarbeit berichtet hat. Der geht ja zurück, da sind deutliche Zahlen zu vermelden, nur das Problem der ILO ist, dass sie keine Zähne hat. Zur Frage der Zertifizierung. Es ist oft für die Verbraucher eine ganz wichtige Frage, wie kann ich denn erkennen, dass meinetwegen das T-Shirt, das ich kaufe, eben nicht mit Kinderarbeit hergestellt worden ist. Die Frage ist, welche Arten von Zertifizierungen sind sinnvoll und wie kann ich sichergehen, dass die Zertifikate nicht gekauft sind? Für Vorschläge wäre ich dankbar, da wir in Kürze eine Delegationsreise in die DR Kongo und nach Ruanda unternehmen und uns mit Fragen der Zertifizierung beschäftigen werden.

Abg. Annette Groth: Ich möchte etwas zur Außenwirtschaftsförderung sagen, ich halte dies nämlich für extrem wichtig. Wenn wir wissen, dass die jetzige Bundesregierung den Atomexportausschluss 2009 aufgehoben hat und mit Hermes-Bürgschaften Atomkraftwerke in Brasilien gestützt werden, und zwar im Erdbebengebiet, dann muss ich sagen, das sollte auf jeden Fall verboten werden. Ich bin Herrn Dr. Otten sehr dankbar, dass er so ganz klar gesagt hat, wir sprechen uns gegen die Verknüpfung der Menschenrechtsthematik mit Handelsabkommen aus. Ich bin absolut dagegen, in Handelsabkommen menschenrechtsverbindliche Standards, Umweltstandards, ökologische und soziale Standards auszuhebeln. Ich kenne mich da etwas aus mit diesen ganzen Handelsabkommen, es ist meine große Befürchtung, dass wir mit dem Instrument Handels- aber auch Investitionsschutzabkommen genau das machen, was ich jedenfalls nicht will. Es müssen hohe Standards gesetzt werden. Momentan werden diese Abkommen dazu genutzt, die vorhandenen, guten Standards auszuhebeln. Ich habe aber noch eine konkrete Frage an Sie, Herr Otten. Es gibt ja nicht viele Sammelklagen in der Welt, die gegen Unternehmen eingereicht worden sind, aber ein Bundesgericht in New York hat 2009 eine Sammelklage von Opfern des

südafrikanischen Apartheid-Regimes von der Organisation Khulumani zugelassen. Die Kläger werfen Daimler vor, völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Menschenrechte verletzt zu haben und wollen Schadensersatzleistungen haben. Da hätte ich gerne gewusst, wie Sie zu diesen Vorwürfen stehen, auch wenn es schon ein paar Jahre her ist.

Ich habe noch eine Frage an Herrn Inacker. Wenn ich mir das so anhöre mit Metro, dann muss ich sagen, das muss ja ein super Konzern sein. Sie haben gesagt, die Löhne für Männer und Frauen für gleichwertige Arbeit sind gleich. Ist dies nur in Indien oder ist es in Deutschland so, wo wir doch so ganz schlecht aussehen bei der Bezahlung zwischen Frauen und Männern für gleiche Arbeit, 24 Prozent kriegen Frauen weniger im Schnitt. Dann haben Sie gesagt, Sie haben 4.000 Lieferantenbetriebe, ich habe es nicht verstanden, oder vielleicht haben Sie es auch nicht gesagt, wie viele Lieferantenbetriebe wurden schon kontrolliert und sind von Ihnen ermahnt worden, soziale Menschenrechte einzuhalten. Wenn Sie sagen, dass Sie 60 Prozent über dem ortsüblichen Lohnniveau zahlen, habe ich eine Frage. Ich kenne die Löhne in Indien, die sind sehr gering, aber irgendwo müssen sich diese Lohnzahlungen ja widerspiegeln, oder verzichten Sie auf ein bisschen Profit, oder geben Sie diese höheren Löhne an die Kunden weiter und werden die Produkte von Metro dann teurer?

Dr. Katharina Spiess: Frau Steinbach, Sie sagten Bhopal ist lange her und seitdem hat sich vieles geändert. Da gebe ich Ihnen recht, aber die konkrete Situation in Bhopal ist nach wie vor desaströs und nach wie vor gab es keine ausreichende Entschädigung und keine angemessene Rechenschaftsablegung derjenigen, die dafür verantwortlich sind. Es gab im Jahr 2010 die ersten strafrechtlichen Verurteilungen von indischen Managern. Der oberste Gerichtshof von Indien hat diese Urteile gerade aufgehoben. Dem Auslieferungersuchen Indiens an die USA wegen des amerikanischen Managers ist nach wie vor nicht stattgegeben worden. Ich habe das Beispiel deswegen erwähnt, weil es natürlich eine Zäsur ist, man aber daran sehr gut sehen kann, dass es bis heute Auswirkungen und bis heute insbesondere große Versäumnisse darin gibt, den Opfern zu ihrer Gerechtigkeit zu verhelfen. Herr Meßmer, Sie fragten nach Erfahrungen bei unterschiedlichen Unternehmen und unterschieden da zwischen der Produktion einerseits und den Dienstleistungen andererseits. Ich denke, dass Ihnen dazu die

Kollegen aus der Wirtschaft noch mehr sagen können. Wir als Menschenrechtsorganisation beobachten, und deswegen habe ich es auch noch mal in meiner Stellungnahme betont, dass es sicherlich unterschiedliche Situationen gibt, in denen Dienstleister in ähnliche menschenrechtliche Dilemmata kommen können, wie auch Unternehmen, die irgendwo produzieren. Sie sprachen den Tourismus an. Es war gerade die ITB, der evangelische Entwicklungsdienst hat eine Studie zu Tourismus und Menschenrechten vorgelegt. Beim Tourismus beobachten wir, dass wegen Hotelbauten immer wieder Menschen zwangsvertrieben werden, das heißt, ein Tourismusunternehmen, was beispielsweise Zimmer in einem Hotel einkauft, kann dann natürlich mit der Situation der Zwangsräumung oder der Vertreibung konfrontiert sein. Sie sprachen auch davon, wie Konkurrenten im Wettbewerb auf einheitliche Standards eingeschworen werden können. Ich gebe Ihnen recht, es ist einfach staatliches Handeln, was hier sehr von zentraler Bedeutung ist, um einheitliche Standards zu sichern. Auch Herr Inacker sagte in seiner Stellungnahme, dass es sehr hilfreich wäre, wenn es einheitlichere internationale Regeln gebe. Herr Beck, Sie fragten nach dem Zugang zur Justiz und welche Rechtsänderungen nötig sind. Frau Saage-Maaß wird dazu bestimmt noch einiges sagen. Wir haben uns einmal länger mit einem Gesellschaftsrechtler unterhalten, der deutlich machte, dass es von gesellschaftsrechtlicher Seite sicherlich sinnvoll ist, eigene Berichts- und Sorgfaltspflichten der Muttergesellschaft einzuführen. In Großbritannien gibt es solche eigenen Berichts- und Sorgfaltspflichten der Muttergesellschaft bereits. Das ist natürlich auch ein Anknüpfungspunkt, um die Muttergesellschaft zur Verantwortung zu ziehen, wenn diese gegen Berichts- und Sorgfaltspflichten verstößt.

Frau Schuster, Sie sprachen die OECD-Leitsätze an. Wir haben auch die Aufnahme des Menschenrechtskapitels sehr begrüßt. Wir hätten uns eine stärkere Berücksichtigung der indigenen Bevölkerung gewünscht. Wir hätten uns auch gewünscht, dass die due dilligence, die bis jetzt aufgenommen worden ist, noch deutlicher und stärker formuliert ist. Sie ist jetzt sehr weich, es fehlt eine einheitlichere und klarere Formulierung. Sie sprachen auch darüber, wie die nationalen Kontaktstellen organisiert werden sollten. Wir halten es, ähnlich wie der Sonderberichterstatter für Wirtschaft und Menschenrechte, für sehr problematisch, dass in Deutschland die nationale Kontaktstelle im Bundeswirtschaftsministerium im gleichen Referat, das auch für die Außenwirtschaftsförderung zuständig ist, angesiedelt

ist. Wir sehen hier die Gefahr eines Interessenkonfliktes in der möglichen Struktur. Der Sonderberichterstatter hat darauf hingewiesen, dass es sinnvoll wäre, zum Beispiel eine interministerielle Kontaktstelle zu schaffen. Es gibt jetzt auch erste Vorschläge, eine solche im Bundeskanzleramt anzusiedeln, was sicherlich auch eine Möglichkeit wäre. OECD-Watch hat im Jahr 2007 Vorschläge für ein Modell nationale Kontaktstelle vorgelegt, die Amnesty International befürwortet. Sie sprachen die ILO an. Ich bin leider keine ILO-Expertin, von daher kann ich Ihnen da wenig Auskunft geben. Ich nehme an, dass die anderen Experten dazu etwas sagen. Die Zertifizierung ist sicherlich ein sehr sinnvoller Weg, kann ein sehr sinnvoller Weg sein. Ich möchte dies an dem sogenannten Kimberly Prozess illustrieren, der verhindern soll, dass Blutdiamanten in den Handel kommen. Sie haben es vielleicht mit verfolgt, dass Diamanten aus Simbabwe jetzt wieder gehandelt werden dürfen, also auch Kimberly zertifiziert sind, obwohl sie unter schwersten Verstößen gegen Menschenrechte gefördert werden. Von daher ist für uns ein Kriterium für die Zertifizierung, dass es eine gute Überwachung dieses Prozesses gibt und dass es auch die Möglichkeit eines Beschwerdeverfahrens gibt. Meiner Kenntnis nach hat John Ruggie dazu sehr gute Vorschläge gemacht. Sie sprachen die Reise nach Ruanda und Kongo an. Ich möchte hier nur darauf hinweisen, es gibt einen Zertifizierungsprozess für Mineralien für Coltan aus dem Kongo, der auch von der Bundesregierung gefördert wird. Es ist sicherlich sinnvoll, da genauer hinzuschauen, ob dieser erfolgreich ist und umgesetzt werden kann.

Frau Groth, Sie sprachen die Hermes-Bürgschaften an. Wir halten es für essentiell, dass vor der Vergabe einer jeden Hermes-Bürgschaft die menschenrechtliche Risikoanalyse durchgeführt wird, weil eben der Staat auch eine eigene Verantwortung hat, sicher zu stellen, dass er keine Unternehmen fördert, von denen er davon ausgehen kann, dass sie Menschenrechtsverletzungen begehen.

Dr. Miriam Saage-Maaß: Zu ihrer Frage, Frau Steinbach, wie viele Unternehmen deutsche waren, kann ich keine genaue Zahlen sagen, da wir uns sowohl auf deutsche als auch europäische Unternehmen konzentrieren, aber es sind ungefähr um die fünfzehn deutsche Unternehmen. Man ist ja abhängig davon, dass sich Betroffene melden und ob diese Zugang zu den Medien oder zu Organisationen haben, die sie dann weiterhin vertreten. Ich würde auch nicht sagen, wenn nun 15 von 60 Unternehmen deutsch sind, dass das nun unbedingt dafür spricht, dass deutsche

Unternehmen ein wesentlich besseres Menschenrechtsverhalten haben als die Unternehmen anderer europäischer Staaten. Ich denke, solange Unternehmen Menschenrechte verletzen, sollte sich die deutsche Politik auch darum kümmern. Zu Ihrer Frage, Herr Meßmer, ich würde Ihnen auch zustimmen, dass staatliches Handeln unbedingt notwendig ist und natürlich stimme ich mit Ihnen auch darin überein, dass natürlich dort, wo Menschenrechtsverletzungen vorkommen und Unternehmen die Gelegenheit haben, Menschenrechte zu verletzen, es häufig ein Demokratiedefizit und eine schwach ausgeprägte Rechtsstaatlichkeit gibt. Es stellt sich dennoch die Frage, wie viel Verantwortung hat die deutsche Bundesregierung, Regelungen zu treffen, wobei natürlich klar ist, dass die Defizite in den Gaststaaten in der Regel nicht komplett kompensiert werden können.

Zu den Rechtsmitteln. Einerseits sind natürlich die kurzen Verjährungsfristen ein großes Problem und es stellt sich die Frage, ob es in menschenrechtlichen Belangen angebracht ist, bei der dreijährigen Verjährungsfrist zu bleiben und ob man nicht eventuell im Zivilrecht ähnlich wie im Strafrecht längere Verjährungsfristen ergreift. Ein ganz großes Problem ist die Unübersichtlichkeit der Unternehmensstrukturen. Ein Betroffener muss erst einmal herausfinden, wie dieses Unternehmen strukturiert ist und wo die eventuell verantwortliche Stelle sein könnte. Es ist aber auch ein juristisches Problem. Derzeit ist es juristisch nicht möglich, eine unmittelbare Durchgriffshaftung herzustellen. Gesellschaftsrechtler sagen, es wäre komplett systemwidrig, eine derartige Durchgriffshaftung einzuführen. Sie wird dennoch mit vielleicht politisch nicht ganz guten Gründen gefordert. Eine Alternative zur Einführung einer Durchgriffshaftung ist natürlich, Rechtsverletzungen durch konkrete Regelungen zu verhindern. Das könnte man auf menschenrechtliche Risikolagen ausweiten, das heißt, es ist dann auch notwendig für den Mutterkonzern, entsprechende Risikoanalysen zu schaffen und gewisse Risiken zu minimieren, die im Betrieb eben auch in den Tochterkonzernen auftreten können. Für potenzielle Kläger ist es schwierig auszumachen, wo liegt konkret die Verantwortung, welche Entscheidungen wurden getroffen, von welchem Gremium zu welcher Zeit? Bereits jetzt bestehen auch gewisse Beweiserleichterungsmöglichkeiten für genau solche Fälle. Ich bin auch nicht unbedingt dafür, dass man jetzt eine komplette Beweisregelung umkehren sollte und sich jetzt mit einem Mal alle exkulpieren müssen, die man verklagen möchte, so weit würde ich natürlich nicht gehen. Man kann aber an die bestehenden

Beweiserleichterungsregelungen anknüpfen und außerdem ist es natürlich auch möglich, ähnlich der Ratio der derzeitigen Produkthaftung oder der Arzthaftung, von bestimmten Situationen auszugehen, in der ein Patient, der mit Narkose und offenem Bauch daliegt, natürlich nur sehr schwierig nachweisen kann, wer die Schere in seinem Bauch liegengelassen hat, wenn er aufwacht. Entsprechend an diese Ratio, die eben auch bestimmte Beweiserleichterung oder Beweisregelung geschaffen hat, könnte man ebenfalls anknüpfen. Weiterhin denke ich auch, dass es notwendig wäre, die bestehenden Delikte schon in den Anspruchsgrundlagen zu erweitern. Die sind derzeit auf die Verletzung von Eigentum, körperliche Integrität, gesund leben und Freiheit begrenzt. Nicht erfasst werden solche Verletzungsveränderungen, wenn zum Beispiel die Lebensgrundlage von Menschen durch Kontamination faktisch zerstört wird und beispielsweise keine Eigentumstitel bestehen, was sehr häufig der Fall ist. In dörflichen Gemeinschaften bestehen üblicherweise keine Eigentumsrechte am Grundeigentum oder auf dem Land, auf dem man lebt, an dem Land, das bestellt wird. Die Frage ist, welcher Anspruch kann bestehen, wenn das aber dennoch zerstört wird. Ähnlich ist es mit der massiven Ausbeutung von Arbeitskraft. Das ist ein Rechtsgut, das nicht erfassbar ist, es sei denn, es hat körperliche Konsequenzen, aber das ist oft auch schwieriger herzustellen.

Zu den nationalen Kontaktstellen, Frau Schuster. Wir machen gerade die Erfahrung, dass wir Parallelfälle, die sehr ähnlich gelagert sind in Deutschland, der Schweiz und England eingereicht haben. Die Art und Weise, wie die englische Kontaktstelle arbeitet, ist sehr erfreulich. Es ist sehr transparent, es ist ein sehr zügiges Verfahren, das zunächst auch im Wirtschaftsministerium angesiedelt ist. Es gibt aber ein unabhängiges Aufsichtsgremium, das sowohl von Unternehmensvertretern als auch von Gewerkschaften und NGO-Vertretern besetzt ist. Die Zusammenarbeit mit dieser nationalen Kontaktstelle ist sehr erfreulich. Das könnte eine Vorbildfunktion entwickeln. Zu den ILO-Kernarbeitsnormen bin ich nicht die absolute Expertin. Ich würde aber sagen, was eben dort speziell fehlt, ist ein Beschwerdemechanismus für unmittelbar Betroffene. Das ist eben derzeit nicht möglich, dass einzelne Betroffene oder auch regionale Gewerkschaftsvertreter Beschwerden einbringen können.

Zur Frage der Zertifizierung muss ich sagen, dass diese sehr schwierig sind und man da sehr skeptisch sein muss

Dr. Norbert Otten: Zum Zusammenspiel mit Mitbewerbern bzw. ob man innerhalb der Industrie gemeinsam zu Fortschritten kommen kann. Ich denke, wir haben ein sehr großes Potenzial, auf unsere Mitbewerber einzuwirken. Gerade wir in unserem Unternehmen haben uns das auch sehr stark zur Aufgabe gemacht, und zwar nicht nur die Frage der Menschenrechte, sondern generell das Thema Nachhaltigkeit und Integrität in Verbänden. Ich glaube, man kann durch Vorbildfunktion in einer eng vernetzten, medialen Welt durchaus auch Wettbewerbsvorteile anstreben. Sie wissen, dass der Global Compact inzwischen eine neue Gruppe eingerichtet hat, den Global Compact Lead, in dem ca. 50 Unternehmen eingeladen worden sind, die sich einem besonderen Kriterienkatalog unterwerfen wollen. Da gehören wir dazu und es wird eine sehr spannende Aufgabe im Laufe des nächsten Jahres sein, diesen Kriterienkatalog wirklich zu erfüllen. Ich denke, das ist eine sehr wichtige Weiterentwicklung dieses zunächst doch recht breit angelegten Global Compact, der sicherlich in der Wettbewerbslandschaft insgesamt auch zu weiteren Entwicklungen führen wird und damit dieses ganze Konzept auf eine neue Stufe hebt. Dies führt zur Bemerkung von Herrn Beck, dass doch möglicherweise Leistungen für die Menschenrechte teurer sind und zu Wettbewerbsnachteilen führen. Dies sehe ich nicht so. Ich denke, wir müssen das eingliedern ins gesamte Konzept der Nachhaltigkeit, wo eben ökonomischer Erfolg letztlich nur möglich ist, wenn ökologische und gesellschaftliche Anforderungen so beachtet werden, dass langfristig die Stabilität und die Wettbewerbsfähigkeit gesichert sind. Ich glaube, das ist eine sehr starke intrinsische Motivation, hier gute Erfolge zu erreichen. Das führt über zu der Frage nach dem Zugang von Opfern zum Klageweg. Ich denke, dieser Teil des Remedy-Konzepts von John Ruggie ist sehr wichtig. Hier konnte die Industrie in der Vergangenheit schon aus eigenen Kräften einiges in Gang setzen. Wir haben im Zusammenhang mit den schon erwähnten Prinzipien zur sozialen Verantwortung, die wir mit der Arbeitnehmervertretung erarbeitet haben, einen Prozess geschaffen, wo insbesondere für Mitarbeiter aus Zulieferunternehmen ein Kanal offen steht, dass mögliche Verletzungen von Menschenrechten oder auch anderen arbeitsrechtlichen Verstößen im Unternehmen bei uns adressiert werden können. In Zusammenarbeit von Weltarbeitnehmervertretung und Personalabteilung wird diesen Vorgängen nachgegangen, auch wenn die Klage von Unternehmen aus der Zuliefererkette kommen. Wir haben da einige sehr schöne Beispiele, wie man dann auch in der Tat Missstände vor Ort in Zulieferunternehmen sehr schnell abstellen kann.

Man kann davon ausgehen, dass gute Unternehmen sich mit diesen Fragestellungen auseinandersetzen und hier gut abschneiden wollen. Es gibt sehr viele Instrumente und Möglichkeiten, die wir auch in der Vergangenheit schon genutzt haben.

Zur Frage von Frau Schuster nach den OECD-Leitsätzen. Wir sehen die OECD-Leitsätze in der bisherigen Form als sehr wichtige Leitplanken, orientieren uns auch daran, begrüßen auch die Tatsache, dass sie überarbeitet werden, wobei ich nicht verhehle, dass wir an die Überarbeitung mehr die Erwartung und Hoffnung geknüpft hatten, dass sie noch verständlicher und pragmatischer und damit insbesondere auch für weitere Staaten, auch für Nicht-OECD-Staaten, zugänglich werden. Ich fürchte ein wenig, so wie der Prozess zuletzt gelaufen ist, dass hier ein so grundlegendes Revirement stattfindet, was sich möglicherweise in einzelnen Passagen nachher als Verzettelung erweisen wird und dies erfüllt uns mit großer Sorge. Wir würden gerne die OECD-Leitsätze in einer Form weiterentwickeln, dass sie für die Wirtschaft insgesamt verständlich, pragmatisch, handhabbar werden und damit immer mehr Ländern die Möglichkeit geben, auf dieser Plattform mitzuarbeiten. Das gilt insbesondere auch für das Thema der Zuliefererkette. Das schließt an das an, was ich vorher gesagt habe, wir sollten aufpassen, dass wir hier nicht überbürokratisieren und unrealistische Forderungen an die Unternehmen angesichts der Zahl von Zulieferunternehmen in den heutigen Wertschöpfungsketten richten. Es ist schlichtweg nicht pragmatisch, durch die ganzen Zuliefererketten ein komplettes Monitoring aufzusetzen. Wir können und wollen dies auf jeden Fall in der ersten Kette tun. Wie stellen wir das durchgängig sicher? Lieferverträge sind in aller Regel zeitlich befristet, bei jedem Neuabschluss werden hier neue Prüfungen und Prüfschleifen durchgezogen. Wir sind auch im Verbund mit Wettbewerbern sehr engagiert, hier gemeinsame Trainingsprogramme aufzusetzen. Wir schulen insbesondere auch unsere eigenen Mitarbeiter sehr intensiv im Bereich Nachhaltigkeit und Integrität, wozu natürlich das Thema Menschenrechte zählt. Wir haben auch im vergangenen Jahr erstmals für alle Mitarbeiter, die Internetzugang haben, ein verbindliches Trainingsprogramm auch in Zusammenarbeit mit NGOs entwickelt, gerade die Passage Menschenrechtstraining hier aufgearbeitet und damit im Trainings- und Bewusstseinsstand der Mitarbeiter verbindlich gemacht. Wir glauben, dass gerade auch im Bereich des Einkaufs diese Kenntnisse und Grundphilosophie vorhanden ist und dadurch weitere Fortschritte und Dauerhaftigkeit erzielt werden können.

Zur Frage von Frau Groth nach der Sammelklage von Apartheidsopfern vor amerikanischen Gerichten kann ich mich nur wiederholen. Wir halten diese Vorwürfe für unbegründet und die Klage in dieser Form für unzulässig und setzen uns deshalb mit allen rechtlichen Mitteln zur Wehr. Ich möchte aber hier diese juristische Diskussion nicht führen, sondern eher das Beispiel Südafrika heranziehen. Man kann durch ein unternehmerisches Engagement in einer kritischen Situation sehr viel für die lokale Situation tun. Zur Zeit der Apartheid hat unsere Unternehmensleitung schon immer sehr deutlich und sehr öffentlich gegen die Apartheid Position bezogen, nicht zuletzt auch im Rahmen von Hauptversammlungen. Wir haben vor Ort in Südafrika unsere Spielräume, die wir innerhalb des Werksgeländes hatten, genutzt. Wir haben dort sehr viel für unsere Mitarbeiter gerade aus benachteiligten Gruppen getan, mehr als nach den nationalen Gesetzen eigentlich statthaft gewesen wäre. Wir haben damals in Zusammenarbeit mit der IG Metall Verhaltensregeln aufgestellt, die später nach dem Ende der Apartheidzeit Eingang in die heutige südafrikanische Arbeitsgesetzgebung gefunden haben. Wir haben durch den Verbleib sehr viel vor Ort tun können und Abstrahleffekte in die Gesamtgesellschaft erreicht, wenn ich nur an das HIV-AIDS-Programm erinnere, was über viele Jahre sicherlich eines der Leuchtturmprojekte unseres Unternehmens dort war. Es sollte nicht unerwähnt bleiben, dass die damalige lokale Unternehmensleitung später von Nelson Mandela mit dem höchsten Zivilorden Südafrikas ausgezeichnet wurde. Eine Auszeichnung, die sicherlich nicht vergeben worden wäre, wenn das neue Südafrika unser Tun und unseren Verbleib in den kritischen Zeiten nicht gut gefunden hätte.

Prof. Dr. Albert Löhr: Von der wissenschaftlichen Seite hat man immer die Hauptaufgabe, ein bisschen Begriffsarbeit zu leisten beziehungsweise sich an der Begriffsschärfung zu beteiligen, um für klarere Orientierungen zu sorgen. Ich habe das auch beim CSR-Forum der Bundesregierung getan und es war sehr zu begrüßen, dass man sich bei dieser überparteilichen Initiative darauf verständigen konnte, den Begriff CSR nicht mehr so wie früher als Philanthropie oder Gutmenschentum zu verstehen, sondern so wie das in der internationalen Wirtschaftsethikdebatte auch immer gefordert wurde. CSR muss das eigene Kerngeschäft, die eigene Geschäftstätigkeit und die Managementstrukturen betreffen. Insofern finde ich das einen sehr großen Fortschritt bei den Initiativen, die jetzt von der Bundesregierung auch in Sachen CSR gemacht

werden, dass zumindest dort klar ist, dass es nicht um irgendwelche schönen Begleiterscheinungen, sondern um Menschenrechtsfragen geht. Das ist im engsten Sinne soziale Verantwortung der Unternehmen, wie es auch im Global Compact festgelegt ist.

Der zweite Begriff, der hier immer verwendet wird, die „sphere of influence“ ist nun etwas, wo man in der Tat doch genauer hingucken muss und wo man sehr viel Erfahrungswerte und auch konzeptionelle Arbeit investieren muss. John Ruggie unterscheidet ja an dieser Stelle zwischen den eigenen Einwirkungen und den Einwirkungen auf Dritte. Es scheint aber relativ klar zu sein, wie der Einflussbereich bei den eigenen Operationen ist, aber das ist er bei genauerer Betrachtung eben auch nicht. Es wurden hier auch nur die beiden Extremwerte in den Raum gestellt, nur die erste Ebene oder die ganze Zuliefererkette? Die erste Ebene ist, denke ich, viel zu wenig, denn es ist natürlich klar, dass das auch in den eigenen strategischen Entscheidungen der Unternehmen selbst begründet liegt, sich auf diese Weise einfach mal von Problembereichen zu trennen und diese in eigene Tochtergesellschaften zu schieben und wie wir wissen, dass diese weltweit verteilten Lieferantenbeziehungen in den meisten Branchen dadurch charakterisiert, dass das rechtlich selbständige Unternehmen sind, die in China, Bangladesch, Indien und überall tätig sind, die dann auch wiederum ihre Tochtergesellschaften haben und sich auf diese Art und Weise strategisch selbständig machen können.

Wir sehen, dass es global eine Tendenz zu rechtlicher Entflechtung gibt, also selbständigen Akteuren, was wir in Deutschland auch mit den Ich-AGs mal diskutiert hatten und hin zu einer inhaltlichen, von der Wertschöpfung und Produktivität her sehr starken Verflechtung. Wir haben inhaltliche Verflechtungen in solchen Netzwerken und rechtliche Entflechtungen und dies macht es natürlich für das deutsche und auch das internationale Recht ziemlich schwer, in die weltweiten Beschaffungsstrukturen irgendwie hinein zu kommen. Man muss sich auch Folgendes vor Augen halten. Wenn ich mir jetzt zum Beispiel einen Turnschuh anschau, dieser große Markenhersteller, aus wie vielen Einzelteilen besteht denn der, das fängt bei 80 an und hört so bei 200 Einzelteilen auf, da kann man natürlich jetzt leicht sagen, schaut mal in die ganze Beschaffungskette, was die Herstellungsbedingungen dieser einzelnen Teile dieses Turnschuhs sind. Das sind unheimlich aufwendige Geschichten, die man dann nur

exemplarisch durchführen kann und ich glaube daran, dass man anhand einzelner Projekte relativ gut beurteilen kann, wie die Menschenrechtspolitik einzelner Unternehmen ist. Ob sie nur ein pauschales Bekenntnis ist, nach dem Motto, wir achten die Menschenrechte, wir achten die Gesetze in den Staaten, von denen wir unsere Produkte beziehen, oder ob man einzelne, sehr differenzierte Projekte aufsetzt. Wenn ich ein bisschen Lobbyarbeit für die Wissenschaft machen darf, Projekte vielleicht auch mit der Wissenschaft zusammen, mit Stoffstromanalytikern, Naturwissenschaftlern und mit Menschenrechtsspezialisten, um die ganze Komplexität dieser Aufgabe in den weltweiten Beschaffungsstrukturen erkennen zu können. Wenn wir von der „sphere of influence“ sprechen, ist das nicht nur die Beschaffung, sondern betrifft den Weg hin zum Kunden bis hin zur Endverwertung. Dabei geht es um eine nachhaltige Produktionsphilosophie, in die nicht nur die naturwissenschaftlichen Fragen, zu denen die Stoffströme dazu gehören, sondern selbstverständlich auch die sozialen Fragen sowie die Produktionsnutzungs- und Wiederverwendungsbedingungen mit hineinspielen. Die globale Wirtschaftskriminalität ist da schon zwei Schritte weiter. Wenn man bei der Textilindustrie zum Beispiel auf soziale, umweltverträgliche Baumwolle aus Afrika setzt, wie es beim Otto-Versand propagiert worden ist, und die so hergestellten T-Shirts auch im Recycling wertvollere Produkte sind, die für bessere Stoffe und für bessere Dinge verwertet werden können, gibt es mittlerweile schon wieder Plagiateure, die versuchen, diese umwelt- und sozialverträglich zertifizierten T-Shirts unter Umgehung der entsprechenden Maßnahme zu kopieren. Man muss einfach sehen, dass die Gesetzgebung, die Wissenschaft und die Unternehmen selbst diesen Prozessen häufig hinterherhinken und man tut gut daran, wenn man in gemeinsamen Aktionen Pilotprojekte aufsetzen würde um zu klären, was an einzelnen Produkten geleistet werden kann.

Dr. Michael Inacker: Frau Steinbach hat eine prinzipiell zu klärende Frage gestellt, nämlich die, dass wir als Unternehmen, wenn wir uns in den Entwicklungs- und Schwellenländern engagieren, uns in ethischen Spannungslagen und Grauzonen bewegen. Wir werden ein Stück weit von der Politik alleingelassen, weil es für bestimmte Dinge auf internationaler Ebene keine Regelungen gibt. Ich denke, jeder von Ihnen war schon einmal in Indien, die Armut dort ist für mich auch nach wie vor physisch nur schwer zu ertragen. Sie wissen, dass dort die Familien gefordert sind, da es keine funktionierenden sozialen Sicherheitsnetze gibt, die mit unseren vergleichbar

sind. Das ist so und am Ende findet dann eine Güterabwägung statt und die lautet bei großen börsendotierten Unternehmen, die zum einen einer sehr starken Transparenzpflicht unterliegen und zum anderen einer sehr starken öffentlichen Transparenzpflicht, sprich Medien, Journalisten und NGOs, dass sie sich dann natürlich für den harten und klaren Weg entscheiden, eben keine Produkte aus Kinderarbeit zu nehmen. Dass das am Ende möglicherweise, ich sage das jetzt ganz vorsichtig, möglicherweise für diese Familien tatsächlich dann ein Problem wird, weil dann die Kinder nicht arbeiten können, sprich die Familienarmut zunimmt, ist eben der wirklich schwierigen Situation geschuldet. Am Ende würden sich Unternehmen wie die Metro AG, Daimler und andere, denke ich, immer für die Einhaltung der rechtlichen Norm und der Selbstverpflichtungen, wie sie beispielsweise im Global Compact festgelegt sind, entscheiden. Es kam die Frage nach der Definition von Kinderarbeit auf. Die liegt nach den internationalen Regeln bei Kindern unter 14 Jahren. So weit ich weiß, gibt es im deutschen Recht, was die Landwirtschaft betrifft, eine Regelung, dass Kinder ab 12 Jahren im landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten können. Müsste man noch einmal nachprüfen, aber ist glaube ich ein Punkt. Das führt zur Frage, gibt es so eine Art Wettbewerb, der dazu führt, dass Standards abgesenkt werden? Unsere Überzeugung ist, das genaue Gegenteil ist der Fall, weil sie mit der Einhaltung von Standards letzten Endes natürlich eine Wettbewerbspositionierung haben und Unternehmen, die diese Standards nicht einhalten, werden angesichts der Einstellung der Bevölkerung vom Markt gefegt oder bekommen Probleme, wenn sie diese nicht einhalten. Man unterscheidet sich als Unternehmen gerade darin, dass man ständig versucht, Standards zu verbessern. Ein Beispiel: wir haben in China ein Projekt, bei dem uns beim letzten Besuch der Bundespräsident, damals noch Herr Köhler, gefragt hat, warum habt ihr nicht auch in Deutschland eine völlige Transparenz der Lieferkette. Sie können, wenn Sie in einem Metro-Markt in Shanghai einen Fisch kaufen, einen Barcode unter einen Scanner halten und die komplette Wertschöpfung bis zu dem Fischerboot sehen, von dem dieser Fisch gefangen wurde. Warum machen wir das? Warum machen wir das gerade in China? Weil dort natürlich das Thema Lebensmittelsicherheit, wie hier auch, ein wichtiges Argument ist. Es gibt aber noch einen gesellschaftlichen Grund, nämlich die Ein-Kind-Politik in China und chinesische Eltern verstehen, wenn es um das Wohl ihrer Kinder geht, überhaupt keinen Spaß. Das heißt, wenn Sie hier einen Lebensmittelskandal haben oder Lebensmittel anbieten, die nicht höchsten Standards entsprechen, haben Sie ein riesiges öffentliches Problem,

was sie als ein Unternehmen überhaupt nicht aushalten können. Dies ist ein Beispiel dafür, dass sich das Thema weiter entwickelt und nicht nur vorangetrieben wird durch die reichen, gesättigten Industrienationen des Westens, sondern von den Schwellenländern selber.

Das Thema Recht wurde angesprochen. Es gibt in Amerika eine Tendenz, amerikanisches Recht mit zunehmender Kraft und Wucht exterritorial anzuwenden. Das hat auch Folgen für deutsche Unternehmen, die Sie sich als Abgeordnete des Deutschen Bundestages schon auch mal anschauen sollten.

Menschenrechte über die gesamte Wertschöpfungskette sind natürlich das Thema und ich habe es eingangs schon erzählt oder gesagt, das ist die größte Herausforderung. Die Frage war, wie viele Unternehmen bzw. Lieferanten haben wir in Indien? Es sind 3.000 im Lebensmittelbereich, von denen sind fast ein Drittel zertifiziert und parallel gehen wir immer mit Stichproben vor, um den Druck aufrecht zuhalten. Die Frage ist aber auch hier, was machen Sie eigentlich, wenn Sie feststellen, dass ein Unternehmen ihre Standards nicht erfüllt? Wir hatten darüber auch mit NGOs Diskussionen. Wir haben in einem Fall in Bangladesch einen Lieferanten sanktionieren müssen. Das hat vielen NGOs nicht gefallen, weil diese genau das nicht wollen. Die Frage für uns ist nur, irgendein Sanktionierungsinstrument müssen wir haben, und zwar auch dann, wenn das bedeutet, dass der Betrieb dann eben für uns nicht mehr liefern kann und dadurch möglicherweise auch Arbeitsplätze gefährdet sind.

Die fehlenden Zähne beispielsweise der ILO, die Sie, Frau Schuster angesprochen hatten, das sehe ich im Prinzip nicht so. Man muss allerdings sicherlich unterscheiden zwischen großen Unternehmen, die im Rampenlicht der Öffentlichkeit stehen und die im Falle von vernichtender Kritik von Amnesty International oder so Marktprobleme bekommen. Wir haben gerade, was unsere sozialen Standards in Indien betrifft, eine sehr kritische Studie von Oxfam bekommen, woraufhin wir eine kritische Konzernrevision durchgeführt haben. Wir haben die Vorwürfe aus unserer Sicht nicht bestätigen können. Man sieht daran, wir sind gezwungen, als Unternehmen darauf zu reagieren, weil wir die Vorwürfe nicht auf uns sitzen lassen können. Daran erkennt man, dass aus dem Zusammenspiel von Organisationen wie der ILO mit NGOs Druck auf die Unternehmen entsteht, auf den wir reagieren müssen und die die Unternehmen

zum Handeln zwingen. Das ist eine ganz klare Botschaft. Das heißt nicht, dass wir jedem Druck nachgeben, sondern es sind auch kontroverse Debatten, die wir führen. Es gibt natürlich auch Interessensunterschiede, aber man kann nicht sagen, dass selbstverpflichtende Standards im Prinzip folgenlos sind, ganz im Gegenteil. Unterschätzen Sie bitte nicht, ich weiß, es gibt da natürlich unterschiedliche Ansichten, bitte bedenken Sie, dass Selbstverpflichtungen von Unternehmen und selbstverpflichtende Erklärungen eine sehr große Bedeutung für die Unternehmen und letzten Endes auch für ihre Glaubwürdigkeit haben.

Was die Umweltrechte angeht, möchte ich Ihnen nur auch noch einmal aus dem praktischen Leben sagen, dass insbesondere im Bereich der energieintensiven Industrien der sogenannte CO₂-Fußabdruck eine immer größere Rolle für die Kunden spielt. Die fragen danach, wie groß ist der Energieverbrauch in der Lieferkette. Seit es Sarkozy vor ein paar Jahren in der EU geschafft hat, die Atomenergie als quasi grüne Energie durchzusetzen, kann einer unserer größten Wettbewerber, und zwar die französische Einzelhandelskette Carrefour, bei seinen Eigenmarken mit deutlich besseren Werten aufwarten. Carrefour fängt ganz massiv damit an, seine Verpackungen mit CO₂-Labels zu versehen. Wir haben in der CO₂-Bilanz durch unsere Energieerzeugung in Deutschland natürlich einen gewissen Nachteil, der tendenziell eher größer wird. Das zeigt also, wir müssen möglichst international geltende Standards bekommen, denn unser Problem ist gerade als deutsche Unternehmen, dass wir weltweit mit unterschiedlichen Standards und Erwartungen konfrontiert sind, die sich viele Nationen so zurecht biegen, dass es ihre Industrie und ihre Wirtschaft fördert. Wir wollen gerade auch die Standards des Global Compacts so institutionalisiert sehen, dass wir sagen können, wir bewegen uns international in rechtlich berechenbaren Räumen. Wir sehen allerdings auch, dass das schwerlich möglich ist, da sich gerade unsere Wettbewerber im internationalen Bereich des Global Compacts bedienen. Inzwischen sind auch große chinesische Firmen dem Global Compact beigetreten. Man würde vielleicht vermuten, dass die Chinesen es mit rechtlichen Standards nicht so ernst nehmen, aber auch chinesische Unternehmen bewegen sich inzwischen auf dem internationalen Markt und haben von daher ein Interesse, bestimmte ökologische und soziale Standards einzuhalten.

Dr. Brigitte Hamm: Ich würde gerne auf drei Themen eingehen. Das eine war im Anschluss an Herrn Inacker und auf Ihre Frage hin, wenn wir es nicht machen, machen

es andere. Was heißt das? Das zweite, worauf ich eingehen möchte, ist Demokratieverständnis, Menschenrechte, Verhaltenskodexe und schließlich die OECD-Leitsätze.

Ich komme zum ersten Punkt. Wenn wir es nicht machen, machen es andere. Ich glaube nicht, dass es so ist, weil Deutschland mit seinen Produkten ein Alleinstellungsmerkmal hat. Das, worauf Herr Inacker gerade hingewiesen hat, ist ein Argument, und zwar dass wir einheitliche Standards brauchen und es wird immer wieder auf den Global Compact verwiesen. Der Global Compact ist ein Instrument, was weltweit verbreitet ist, es hat aber, ich muss es noch mal recherchieren, 6.000 Unternehmen als Mitglieder, da sind nicht nur große dabei. Das heißt, wir haben heute keine gleichen Wettbewerbsbedingungen, wie wir sie hätten, wenn wir ein international verbindliches Regelwerk hätten mit den UN-Normen, das muss man ganz klar so sehen und man muss sich fragen, wie kann man sich dem annähern. Die Frage ist, ob mit dem Global Compact nicht in der Tat die Standards absinken würden. Der Global Compact ist im Vergleich zu den OECD-Leitsätzen ein sehr viel schwächeres Instrument. Wenn deutsche Produkte wirklich ein Alleinstellungsmerkmal haben, müsste es eigentlich das Ziel der deutschen Politik gemeinsam mit den deutschen Unternehmen sein, möglichst hohe Standards durchzusetzen. Ich möchte noch auf zwei Themen zurück kommen, nämlich auf die Reform der OECD-Leitsätze und auf die Verknüpfung von Instrumenten, wie der Außenwirtschaftsförderung, und Standards. Wir haben die OECD-Leitsätze bei der Außenwirtschaftsförderung verankert. Es geht aber nur um eine Kenntnisnahme dieser Leitsätze. Es ist eben keine verbindliche Kontrolle. Dies ist zwar eine Verpflichtung der Regierungen, aber es ist keine verbindliche Kontrolle. Dies ist das Problem dabei. Da würden aus meiner Sicht sehr viele mögliche Schritte stattfinden, damit das Beispiel von Frau Spiess zu ThyssenKrupp in Brasilien eben nicht passieren kann. Wir haben bei uns natürlich hohe Standards, aber wir haben auch immer wieder Fälle, in denen gegen Standards verstoßen wird. Ich glaube, um ein Level Playing Field herzustellen, müssten wir uns sehr viel stärker annähern. Wir müssen uns fragen, wie können wir die Standards mit Verpflichtungen für Unternehmen verknüpfen.

Das zweite ist die Frage Menschenrechte und Demokratieverständnis. Die ganze Diskussion über Standards krankt eigentlich daran, dass wir sagen, wir müssen

zertifizieren. Unternehmen wollen sich schützen, indem sie darauf achten, dass Standards eingehalten werden. Die Frage ist, wie tragen die Standards, die wir alle kennen, die ja inhaltlich auch gut sind, in der Tat zur Verbesserung der Lage der Beschäftigten bei. Konkret geht es darum, ob wir uns bei mangelnder Einhaltung der Standards von Zulieferern verabschieden. Dies ist ein großes Problem, auch in wissenschaftlichen Analysen über die Wirkung von Verhaltenskodizes und Standards, dass festgestellt wird, wenn es positive Wirkungen gibt, sind die überwiegend in bestimmten technischen Bereichen, was auch sehr wichtig ist. Aber gerade was Herr Meßmer angesprochen hat, die gewerkschaftlichen Organisationsrechte sind eher unterentwickelt. Das sind eigentlich die Forderungen, die im Vordergrund stehen müssten. Es gibt unterschiedliche Ansätze in Bezug auf die Durchsetzung von Standards und ich glaube, dass man sehr viel stärker auf eine Prozessorientierung und auf die Beteiligung der Betroffenen achten müsste. Von daher glaube ich auch, dass die gewerkschaftliche Organisation in Ländern des Südens eine zentrale Herausforderung auch für westliche Unternehmen darstellt.

Zu den OECD-Leitsätzen möchte ich sagen, ich stimme Ihnen völlig, zu Frau Schuster, man müsste dafür sorgen, dass mehr Staaten den OECD-Leitsätzen beitreten. Es gibt ja einige Interessenten, aber das müsste in der Tat ausgeweitet werden. Das halte ich für zentral, gerade im politischen Dialog mit anderen Ländern. Wenn Sie fragen, was müsste bei den OECD-Leitsätzen noch verbessert werden, ist aus meiner Sicht dieses Menschenrechtskapitel klasse, aber Menschenrechte sind in den OECD-Leitsätzen noch stärker als bisher als Querschnittsthema zu verankern, und zwar müsste es nicht nur um eine soziale und ökologische Risikoabschätzung, sondern auch um eine menschenrechtliche Risikoabschätzung gehen. Dafür gibt es zumindest die vier Punkte von Ruggie, die berücksichtigt werden müssten. Wenn man über die Institutionalisierung der OECD-Leitsätze bei den nationalen Kontaktstellen spricht, ist dies ein weiterer Reformpunkt, der auch diskutiert wird. Frau Saage-Maaß hat Großbritannien angesprochen, ich hatte in meiner Antwort die Niederlande genannt. Ich glaube, dass das zwei vorbildliche Kontaktstellen sind, von denen man auch einiges übernehmen kann für die institutionelle Form der Kontaktstelle hier in Deutschland. Ich finde bedauerlich, dass die Einhaltung der OECD-Leitsätze eben nicht überwacht wird. Eigentlich ist es eine zusammenhängende Aufgabe, für die Verbreitung und Einhaltung zu sorgen, aber diese Einhaltung wird eben nicht systematisch überwacht. Ich glaube

auch, dass da der Bundestag eine ganz wichtige Funktion übernehmen kann, indem immer wieder auch über die OECD-Leitsätze diskutiert wird.

Zu den ILO-Kernarbeitsnormen. Aus meiner Sicht sind die ILO-Kernarbeitsnormen ganz wichtig, aber sie sind viel zu schwach. In ganz vielen Produktionsländern, gerade in Indien und Bangladesch, sind die Löhne so extrem niedrig, dass sie weit entfernt von einem existenzsichernden Lohn sind. Es ist ganz wichtig, dass höhere Löhne bezahlt werden, aber möglicherweise immer noch nicht ausreichend, um die Existenz zu sichern, das muss man ganz klar sagen. Insofern glaube ich, dass bei den Standards die Zertifizierung wichtig sein kann, man aber sehen muss, dass sie vor allem auch Konsumenten beruhigt. Ich kaufe etwas Gutes mit einem Siegel, aber weiß ich, was sonst noch alles passiert? Ich glaube, dass man sich bei Standards an den besten orientieren sollte und da gibt es sehr gute. Manche Siegel, die sehr viel mit Zertifizierungen arbeiten, sind keine Garantie für Qualität.

Der Vorsitzende: Ich frage in die Runde, ob es Wünsche zur Vertiefung gibt. Ja, aber nicht mehr heute Abend, war die weitestgehende Stellungnahme. Ich hatte Ihnen, meine Damen und Herren Experten gesagt, dass es die Möglichkeit für ein Schlusswort gibt.

Dr. Michael Inacker: Nur noch mal ganz kurz zu den Löhnen, weil die Frage auch nicht von mir ganz beantwortet worden ist, zu den Mindestlöhnen. Unsere Mitarbeiter werden, und das ist bei vielen deutschen Unternehmen so, deutlich über dem ortsüblichen Lohn bezahlt. Die Frage ist, wie man mit den Löhnen der Lieferanten umgeht und wie wir das umlegen. Es gibt nach wie vor einen großen Vorteil für Produkte aus einem deutschen Umfeld oder in unserem Bereich, da wir Produkte anbieten, die zum Beispiel im Lebensmittelbereich deutlich höheren Qualitätsstandards entsprechen als was häufig in Schwellen- und Entwicklungsländern anzutreffen ist. Das liegt an unserer eigenen Zertifizierung für Fleisch, deshalb sind die Menschen auch bereit, mehr zu bezahlen. Klar ist auch, wir müssen den Preis finden, bis zu dem wir gehen können, um auch höhere Löhne bezahlen zu können und wo es dann kippt und ab dem sich ein Unternehmen wie die Metro aus dem Markt preist, um es klar zu sagen. Es gibt dann einen Bruchpunkt, wo wir sagen, da sind wir so teuer, dass wir gegenüber den lokalen Wettbewerbern nicht mehr im Markt bestehen können, dann

müssten wir uns zurückziehen. Da müssen wir irgendwo den Weg finden, es gibt kein Lehrbuch dafür und wir haben da wenig Handhabe. Wir versuchen, wie gesagt, immer an die obere Kante zu gehen, um einfach mit Qualität, und das ist auch das Thema Made in Germany, das gilt für die klassischen produzierenden Unternehmen genauso, höhere Preise verlangen zu können, die man entsprechend lohnmäßig umschlägt. Wir haben jetzt in Indien mit Oxfam eine Diskussion darüber, ob wir unseren Landwirten zu wenig bezahlen. Wir haben jetzt angefangen, die sogenannten Mittelsmänner aus der Lieferkette rauszunehmen, das sind allerdings auch Leute mit Familien, aber die schlagen auf die Produkte der Landwirte ihren jeweiligen Vermittlungspreis auf. Das sind häufig zwei bis drei, die dazwischen stehen, bis es bei uns ist. Wir haben jetzt ein Programm gestartet, dass wir diese Gruppe komplett rausnehmen und selber die Lebensmittel von den Landwirten an Sammelpunkten einsammeln und dann für uns die Logistik bis in unsere Märkte übernehmen. Das bringt uns was und bringt was in der Bezahlung der Landwirte, die eben dadurch einen höheren Lohn bekommen können.

Prof. Dr. Albert Löhr: Ich wollte noch auf die Frage von Herrn Meßmer eingehen, die noch unbeantwortet blieb, und zwar, ob es eine Eigendynamik im Wettbewerb gibt oder wo der Staat nachhelfen kann und muss. Eigendynamik entsteht auch auf einer Ebene, die hier noch nicht genannt wurde, nämlich der Branchen. Das ist zum Beispiel in den Auditierungsprozessen so. Wenn ich beispielsweise einen großen chinesischen Schullieferanten habe, der in Deutschland fünf verschiedene Abnehmer bedient, dann haben die bisher fünf verschiedene Auditierungsprozesse durchgeführt. Wenn man das jetzt harmonisiert, und das ist auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen sinnvoll, führt das dazu, dass bei diesen fünf Abnehmern ähnliche Standards auch durchgesetzt werden.

Bei Rohstoffknappheit weiß man, dass die Unternehmungen sich wieder verstärkt um ihre Lieferbeziehungen selber kümmern müssen. Das, was outgesourced wurde, gerät jetzt wieder in die eigene Verantwortung hinein. Ich hatte auf die Kakaobranche hingewiesen, die sich jetzt wieder mit den Unternehmen verstärkt selbst in der Elfenbeinküste engagieren muss. Das heißt, man wird dann als Kakaoimporteur wieder selbst sichtbar und natürlich dann auch mit verantwortlich für die entsprechenden Menschenrechtsverletzungen, die dort geschehen und es ist nicht mehr ein anonymer

Zulieferer. Es sind auch aus Wettbewerbsgründen heraus verstärkt Prozesse in Gang, dass die Unternehmungen sich selbst um diese Dinge kümmern müssen.

Der große Bereich, der sicherlich auch hier nicht angesprochen wurde, sind die No-Name-Plagiate, all das, was eigentlich die Massenherstellungen von 1 Euro T-Shirts und ähnlichen Dingen zu unwürdigen Bedingungen betrifft. Das ist etwas, was leider völlig aus dem Focus gerät und auch von NGOs nur sehr schwer tangiert wird, leider muss man sagen. Da gibt es, glaube ich, noch viel mehr zu tun.

Dr. Miriam Saage-Maaß: Zu den US-amerikanischen Klagen, nach dem alien Torts Claims Act. Ein Grund dafür, dass es so viele Klagen in den USA gibt, ist natürlich, dass sich dort ein Forum bietet. Sofern man solche Klagen verhindern möchte, bietet sich dies um so mehr an, entsprechende, geeignete Klagemöglichkeiten beispielsweise in Deutschland anzubieten und ich weiß, dass Daimler Benz das auch im südafrikanischen Fall ja gefordert hat. Sie sind durchaus bereit, solche Klagen in deutschen Gerichten auszuhandeln, nicht aber in US-amerikanischen Gerichten. Noch mal kurz zur Kinderarbeit. Da muss man natürlich auch sehen, dass es sicherlich Situationen gibt, in denen Kinderarbeit notwendig ist zum Erhalt des Familienunterhalts und dementsprechend auch nicht per se einfach abgeschafft werden muss oder sollte, sondern dass es allein darum gehen muss, dass Kinder angemessene Arbeit zu angemessenen Bedingungen haben, nicht ausgebeutet und schon gar nicht zur Arbeit gezwungen werden.

Dr. Norbert Otten: Ich denke, es ist in der Runde sehr sichtbar geworden, dass die Unternehmen bereit sind, den Menschenrechten Geltung zu verschaffen und wir uns zu unseren Verpflichtungen bekennen. Das Petikum an die Politik ist, lassen Sie uns die Möglichkeit, diese Verpflichtungen eher wertebasiert als regelbasiert umzusetzen. Ich denke, es ist klar geworden, dass wir lieber den geltenden Standards breitflächig Geltung verschaffen wollen als neue Überfrachtungen hinzuzufügen, die nachher zu keinen faktischen Verbesserungen mehr führen. Zumindest für unser Unternehmen kann ich nur konstatieren, es ist eine sehr große Dialogbereitschaft da. Wir sind seit längerer Zeit sehr intensiv, sehr systematisch mit vielen Anspruchsgruppen im Gespräch. Wir haben das institutionalisiert durch Veranstaltungen in Stuttgart, die wir jetzt zunehmend auch internationalisieren. Wir haben im letzten Jahr erstmals einen

solchen Stakeholder-Dialog in China durchgeführt, werden das dieses Jahr weiter tun und haben dort mit großem Interesse und Freude festgestellt, wie viele chinesische Unternehmen sich auch den Prinzipien inzwischen annähern, wie intensiv, wie ernst dort die Verpflichtungen für soziale Verantwortung genommen werden. Und ich denke, das ist ein guter Trend, ein Trend der nicht zuletzt auch durch das Prinzip Global-Compact mit angeschoben wurde, hier nicht zu früh zu hohe Hürden zu setzen, sondern erst mal die Inklusion zu schaffen, die Möglichkeit zu geben, dass man sich dieser sehr komplexen Problematik auch dort annähern kann, wo zunächst die Voraussetzungen noch nicht alle gegeben sind. Ich denke, dieser pragmatische und zukunftsgewandte Ansatz sollte uns ein Stück weit Mut geben.

Dr. Brigitte Hamm: Ich verstehe auch, dass Daimler wirklich in der Tat ein vorbildliches Unternehmen ist, aber ich bedauere es, wenn man jetzt sagt, wir diskutieren über Regeln und Selbstverpflichtungen und Herr Inacker hat gesagt, dass eine Selbstverpflichtung eines Unternehmens auch ein sehr starkes Element hat. Wenn wir jetzt in die Situation kommen, dass wir sagen, der Global-Compact ist wichtiger und durch die OECD-Leitsätze und verbindliche Regelwerke oder auch der Zugang zu Rechtsmitteln hinten überkippen, weil wir eben feststellen, auch chinesische Unternehmen, weil sie eben auch auf dem Weltmarkt agieren, treten zunehmend in CSR-Dialoge, glaube ich, dass es nicht ausreichend ist. Ich glaube wirklich, dass wir über die Komplementarität von Verbindlichkeit und Freiwilligkeit eingehender auch im Kontext von Außenwirtschaftsförderung und verbindlichen Gesetzen diskutieren müssen.

Dr. Katharina Spiess: Ich wollte nicht sprechen, aber Sie haben mich dazu herausgefordert, Herr Otten. Ich denke, dass es tatsächlich so ist, dass viele deutsche Unternehmen im Vergleich sehr, sehr gute Arbeit machen. Es gibt Ausnahmen, die wir auch angesprochen haben. Ich denke aber auch, diesen Konsens sollten wir auch hier aus dieser Runde mitnehmen, dass es eine Schutzpflicht der Staaten gibt, die Menschenrechte zu schützen. Hier ist jetzt viel über Kinderarbeit gesprochen, ich möchte aber auch noch mal die anderen Menschenrechte aufrufen. Es geht im Kontext von Unternehmenshandlungen auch um Zwangsräumungen, um Sklaverei, um Folter, extraterritoriale Hinrichtungen, es geht um die ganze Palette von Menschenrechtsverletzungen. Wir sind uns alle einig, dass wir diese

Menschenrechtsverletzungen nicht zulassen wollen und dort brauchen wir den Staat, der reguliert. Deswegen brauchen wir verbindliche Regeln und deswegen möchte ich auch noch mal eine Lanze dafür brechen, dass natürlich auch Deutschland diesen Schutzpflichten extraterritorial nachkommt.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Es gibt noch eine ganze Menge Probleme, die wir nicht besprochen haben zwischen Verbindlichkeit und Freiwilligkeit, strukturelle Diskriminierung, Frauen in Vorständen zum Beispiel, das ist in Deutschland was, wo Sie strukturelle Diskriminierung finden, da gehen die Linien sogar quer durch die Parteien, wie Sie wissen. Wir bleiben da hart dran. Wir haben heute hauptsächlich über den internationalen Bereich gesprochen, das war auch so angelegt. Ich bedanke mich sehr herzlich für die sehr unterschiedlichen und sehr engagierten, wenn auch im Kammerton vorgetragenen Positionen.

Ich bedanke mich sehr herzlich für die ausführliche und detaillierte Diskussion, dass Sie hierher gekommen sind und fand, dass dies eine äußerst interessante Anhörung gewesen ist und wir bleiben an dem Thema dran.

Schluss der Sitzung: 19.00 Uhr



Tom Koenigs, MdB

Vorsitzender